



LANDKREIS LÜNEBURG

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg

52. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 25.09.2026

Nr. 9

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg 30.09.2026	369
Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreiswahl am 13.09.2026 im Landkreis Lüneburg	370
Plangenehmigung nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Folgebemaßnahmen der Umwidmung der L219 und der Kreuzung L219/L221 in der Stadt Bleckede	381
Bekanntmachung der Plangenehmigung nach § 38 NStrG in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: P 15: Ausbau eines Radweges an der K 17 von der B 209 bis Embsen.	382
Bildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2026 bis 2031. .	382

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg	383
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Feststellungs- beschluss und das Wirksamwerden der 94. Änderung des Flächen- nutzungsplanes für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“	389
	Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“	391
	Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 27.09.2026	393
Stadt Bleckede	Satzung der Stadt Bleckede über die Nutzung des Veranstaltungs- geländes „Schützenplatz“	395
	Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bleckede für die Wohnmobilstellplätze Hafen und Schützenplatz	398
	Satzung über die Nutzung der nachschulischen und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren	400

Fortsetzung auf Seite 368

Samtgemeinde Amelinghausen	1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Betzendorf	403
Samtgemeinde Ilmenau	7. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck	404
Samtgemeinde Scharnebeck	Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB	404

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR.	406
--------------------	---	-----

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Öffentliche Bekanntmachung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bleckede-Garlstorf, Landkreis Lüneburg, hier: Feststellung der Wertermittlungsergebnisse.	407
50Hertz Transmission GmbH	Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPIG).	412

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg findet statt
Sitzungstermin: Mittwoch, 30.09.2026, 14:00 Uhr
Raum, Ort: Gut Thansen 2, 21388 Soderstorf

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 6 Ziffer 1 Geschäftsordnung
2. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokoll der Sitzung vom 25.06.2026
5. Kreistagsjubiläum
6. Neuauftellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg (RROP 2025) – Beitrittsbeschluss zu den Maßgaben des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg
7. 1. Nachtragsstellenplan für das Haushaltsjahr 2026
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung und -plan für das Haushaltsjahr 2026
9. Nachtragswirtschaftsplan 2026 für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung
10. Betrieb Straßenbau und -unterhaltung; Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zum 31. Dezember 2025; Entlastung der Betriebsleitung sowie Beschluss über den in der Bilanz festgestellten Jahresüberschuss
11. Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2022
12. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 10.000.000 Euro aus der Kreditemächtigung 2025
13. Bekanntgabe der Aufnahme eines Kommunalkredites in Höhe von 10.000.000 Euro aus der Kreditemächtigung 2025
14. Bekanntgabe der Aufnahme von zwei Kommunaldarlehen als Konzernkredite für die MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg
15. GfA Lüneburg gkAöR für den Landkreis Lüneburg - Abfallsatzung für das Entsorgungsgebiet Landkreis Lüneburg ab dem 01.01.2027
16. Beschlussvorlage zur Neuauftellung der Satzung des Landkreises Lüneburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)
17. Neufassung der Entschädigungssatzung des Landkreises Lüneburg für die Legislaturperiode 2026 - 2031
18. Änderung der Satzung des Landkreises Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege
19. Ehrenamtliche Geschäftsführung des Kriminalpräventionsrats Hansestadt und Landkreis Lüneburg - Abberufung des bisherigen Geschäftsführers und Berufung einer neuen Geschäftsführerin
20. Übertragung der Aufgaben nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) und dem Landpachtverkehrsgesetz (LPachtVG) durch Abschluss einer Zweckvereinbarung zwischen der Hansestadt Lüneburg und dem Landkreis Lüneburg
21. Beschluss des Klimaanpassungskonzepts
22. AG Neuauftellung gemeinsamer Integrationsbeirat von Stadt und Landkreis Lüneburg.
23. Änderungsantrag der SPD-Fraktion vom 01.09.2026 zum Thema «Änderungsantrag: Leitbild sozialräumliche Arbeit im Fachbereich Soziales»
24. Neuwahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht; Amtszeit vom 27.04.2027 bis zum 26.04.2032
25. Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
26. Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe FDP/Die Unabhängigen vom 16.04.2026 zum Thema „Erarbeitung einer Förderrichtlinie zur finanziellen Unterstützung sozialer Projekte im Landkreis Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 12.05.2026)
27. Antrag Die PARTEI vom 21.05.2026 zum Thema „Antrag zur Effizienzsteigerung kommunalpolitischer Sitzungen durch geschlechterdifferenzierter Redezeitverordnung (GdRV)“
28. Antrag Die PARTEI vom 21.05.2026 zum Thema „Antrag Zur temporären Wiederherstellung demokratischer Gesprächsverhältnisse durch eine initiale nicht-männliche Redebeitragsquote (NiMeR)“
29. Gemeinsamer Antrag der Fraktionen von CDU, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, SPD und der Gruppe Die Linke / Die Partei vom 01.06.2026 zum Thema „Zukunftsfeste Pflege im Landkreis Lüneburg - Versorgung sichern, Angehörige entlasten, Fachkräfte gewinnen“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 20.07.2026)
30. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 11.06.2026 zum Thema „Antrag auf die Erlassung einer Allgemeinverfügung für eine nächtliche Betriebsbeschränkung von Mährobotern im Gebiet des Landkreises Lüneburg“ (Im Stand der 1. Aktualisierung der Verwaltung vom 15.06.2026)
31. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
32. Schriftliche Anfragen gem. § 17 Abs. (2) Geschäftsordnung
33. Mündliche Anfragen aus aktuellem Anlass gemäß § 17 Abs. (5) Geschäftsordnung

Öffentlicher Teil

34. Bei Behandlung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes Herstellung der Öffentlichkeit sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse und Schließung der Sitzung

Ergänzungen der Tagesordnung sind möglich.

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Jens Böther

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Kreiswahl am 13.09.2026 im Landkreis Lüneburg

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.09.2026 die Wahlunterlagen geprüft und folgendes endgültiges Wahlergebnis für die Kreiswahl 2026 im Landkreis Lüneburg festgestellt:

I. Gesamtergebnis

Zahl der Wahlberechtigten	149.705
Zahl der Wähler/innen	104.944
Zahl der ungültigen Stimmzettel	1.913
Zahl der gültigen Stimmzettel	103.031
Gültige Stimmen	304.581
Zahl der Sitze	58

Die gültigen Stimmen und Sitze verteilen sich wie folgt:

Partei/ Wählergruppe/ Einzelbewerber	Stimmen	Sitze
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	69.002	13
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)	70.071	13
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	61.481	12
Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)	10.550	2
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)	45.345	8
Die Linke (Die Linke)	24.661	5
Kreisgemeinschaft unabhängiger Wählergemeinschaften im Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)	8.597	2
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Landesverband Niedersachsen (Die PARTEI)	3.674	1
Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)	531	0
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit - Landesverband Niedersachsen (BSW Niedersachsen)	4.728	1
FREIE WÄHLER Niedersachsen (FREIE WÄHLER)	1.107	0
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)	4.834	1

II. Gewählte Bewerber/innen

Partei	Bewerber/in	Wahlbereich	Stimmen
SPD	Blankenburg, Jakob	1. Hansestadt Lüneburg Nord, direkt	4.826
SPD	Henze, Antje	1. Hansestadt Lüneburg Nord, direkt	639
SPD	Thieme, Luca Tom	1. Hansestadt Lüneburg Nord, Listenplatz 3	221
SPD	Schröder-Ehlers, Andrea	2. Hansestadt Lüneburg Süd, direkt	4.226
SPD	Hoffmann, Matthias	2. Hansestadt Lüneburg Süd, Listenplatz 2	239
SPD	Schuler, André	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, direkt	1.699
SPD	Feldmann, Karoline	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, Listenplatz 2	1.253

Partei	Bewerber/in	Wahlbereich	Stimmen
SPD	Peyko, Maik	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, direkt	2.315
SPD	Rogge, Silke	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, direkt	2.136
SPD	Mertz, Brigitte	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, Listenplatz 1	938
SPD	Schellin, Sascha	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, Listenplatz 2	1.843
SPD	Meyn, Philipp	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, direkt	2.002
SPD	Kamp, Franz-Josef	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, Listenplatz 1	990
CDU	Pols, Eckhard	1. Hansestadt Lüneburg Nord, direkt	940
CDU	Dr. Müller-Polyzou, Ralf	1. Hansestadt Lüneburg Nord, Listenplatz 1	568
CDU	Blume, Alexander	2. Hansestadt Lüneburg Süd, direkt	1.633
CDU	Tiedemann, Evelin Christin	2. Hansestadt Lüneburg Süd, Listenplatz 2	420
CDU	Gärtner, Steffen	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, direkt	8.309
CDU	Hövermann, Jürgen	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, direkt	1.108
CDU	Petersen, Felix	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, Listenplatz 2	1.057
CDU	Manzke, Felix	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, direkt	1.576
CDU	Dr. Schulze, Marco	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, direkt	1.551
CDU	Dubber, Günter	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, Listenplatz 1	1.057
CDU	Puls, Marko	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, direkt	2.317
CDU	Kastens, Wilhelm	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, direkt	1.689
CDU	Pfeffer, Katrin	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, Listenplatz 1	1.051
GRÜNE	Hofmann, Gudrun	1. Hansestadt Lüneburg Nord, direkt	1.017
GRÜNE	Widegreen, Benjamin	1. Hansestadt Lüneburg Nord, Listenplatz 2	203
GRÜNE	Jamme, Sonja	1. Hansestadt Lüneburg Nord, Listenplatz 3	591
GRÜNE	Dr. Verlinden, Julia	2. Hansestadt Lüneburg Süd, direkt	1.435
GRÜNE	Diehl, Julia	2. Hansestadt Lüneburg Süd, Listenplatz 1	1.035
GRÜNE	Meister, Moritz	2. Hansestadt Lüneburg Süd, Listenplatz 2	339
GRÜNE	Hasselman, Peggy	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, direkt	604

Partei	Bewerber/in	Wahlbereich	Stimmen
GRÜNE	Block, Sebastian	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, Listenplatz 2	437
GRÜNE	Franz, Torsten	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, direkt	629
GRÜNE	Theissen, Felicia	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, Listenplatz 1	605
GRÜNE	Dr. Runge, Jörg	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, direkt	1.335
GRÜNE	Schmidt, Claudia	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, Listenplatz 1	309
FDP	Soldan, Frank	1. Hansestadt Lüneburg Nord, direkt	751
FDP	Grimm, Cornelius	2. Hansestadt Lüneburg Süd, direkt	460
AfD Niedersachsen	Neumann, Thomas	1. Hansestadt Lüneburg Nord, Listenplatz 1	534
AfD Niedersachsen	Kiesewetter, Vanessa	2. Hansestadt Lüneburg Süd, Listenplatz 1	1.111
AfD Niedersachsen	Bothe, Stephan	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, direkt	2.631
AfD Niedersachsen	Börger, Wolfgang	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, Listenplatz 2	769
AfD Niedersachsen	Bilgenroth, Dietrich	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, direkt	1.504
AfD Niedersachsen	Freudenberger, Kai-Uwe	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, Listenplatz 2	1.116
AfD Niedersachsen	Müller, Stefan	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, direkt	2.240
AfD Niedersachsen	Ballay, Kevin	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, Listenplatz 1	2.089
Die Linke	Burkhardt, Janine	1. Hansestadt Lüneburg Nord, Listenplatz 1	422
Die Linke	Wisliceny, Janis	2. Hansestadt Lüneburg Süd, Listenplatz 1	238
Die Linke	Bauer, Gabriele	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau, Listenplatz 1	279
Die Linke	Nass, Martin	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, Listenplatz 1	397
Die Linke	Stoll, Frank	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, Listenplatz 1	333
DIE UNABHÄNGIGEN	Fiedler, Anne	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide, direkt	1.238
DIE UNABHÄNGIGEN	Gödecke, Martin	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck, direkt	1.156
Die PARTEI	Freund, Keno	1. Hansestadt Lüneburg Nord, Listenplatz 1	224
BSW Niedersachsen	Bugenhagen, Michael	2. Hansestadt Lüneburg Süd, Listenplatz 1	311

Partei	Bewerber/in	Wahlbereich	Stimmen
Volt	Pauly, Michèl	1. Hansestadt Lüneburg Nord, Listenplatz 1	377

III. Namen der Ersatzpersonen

Bewerber/in	Ersatzperson		Ersatzperson Wahlbereichs- übergreifend Nr.	Wahlbereich
	Direkt Nr.	Liste Nr.		
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)				
Filohn, Stefanie	1	1	19	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Harder, Lukas	2	6	22	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Moenck, Suzanne	3	5	26	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Röhling, Alexander	4	10	28	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Sandkühler, Merle	5	3	29	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Henze, Torsten	6	2	31	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Mohrdieck-Feddern, Katrin	7	11	33	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Wegener, Kay-Oliver	8	4	35	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Gerkenmeier, Florian	9	8	45	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Rühe-Neumann, Kathrin	10	7	46	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Koppen, Christel	11	9	54	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Wex, René	12	12	55	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Bendorf, Carmen Maria	1	1	5	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Ellwanger, Kai	2	2	9	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Sheikh Mousa, Janda	3	3	15	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Bien, Jamie Marcel	4	4	30	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Denker, Tobias	5	10	36	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Kersten, Tamina	6	5	37	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Müller, Karsten	7	8	44	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Richter, Leon	8	12	47	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Töwe, Melanie	9	9	48	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Reichert, Ayse	10	11	49	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Simstich, Yannik	11	13	51	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Eertmoed, Milena	12	7	52	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Tounsi, Hedi	13	6	56	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Dr. Kleineberg, Christoph	1	9	1	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Prange, Holger	2	1	7	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Bolmerg, Egbert	3	3	10	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Marten, Wolfgang	4	8	12	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Dr. Bonin, Hinrich	5	4	18	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau

Marx, Tobias	6	7	23	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Witt, Britta	7	5	24	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Stumpenhusen, Margaretha	8	2	32	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Meyer, Sandy	9	6	41	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Ruff, Frauke	1	2	6	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Volland, Dennis	2	1	8	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Mühlhahn, Lennart	3	7	13	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Schierholz, Manfred Sören	4	8	16	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Geduhn, Justus	5	10	21	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Dr. Apel-Schmelter, Heidemarie	6	4	20	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Steinberg, Ronald	7	3	25	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Steden, Stefan	8	6	38	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Päper-Ledwina, Stefanie	9	9	42	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Funke, Holger	10	5	50	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Ellerbrock, Otto	1	4	2	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Fandrey, Luisa	2	3	3	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Borderieux, Marion	3	1	4	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Deutsch, Anke	4	2	11	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Panning-Ternes, Sabrina	5	7	14	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Lütjohann, Angela	6	6	17	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Blume, Jörg	7	8	27	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck

Hofmann, Gregor	8	5	34	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Kolbeck, Rico Louis	9	9	39	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Deuchler, Reinhold	10	12	40	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Lammermann, Sebastian	11	10	43	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Wilke, Ralf	12	11	53	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)				
Eggers, Heiko	1	2	9	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Scherf, Jürgen	2	1	10	1. Hansestadt Lüneburg Nord
John, Christel	3	4	18	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Schwake, Alexander	4	3	21	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Heerbeck, Burghard	5	5	33	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Dziuba-Busch, Ingrid	6	6	34	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Gerlach, Christian-Tobias	1	2	11	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Goralczyk, Wolfgang	2	3	15	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Köster, Arwed	3	1	26	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Walter, Ulrike	1	1	14	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Müller, Carsten	2	10	19	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Biermann, Ulf	3	9	20	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Kröger, Nico	4	2	23	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Dittmer, Eckhard	5	12	28	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Kröger, Marek	6	4	29	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Schlumbohm, Jörn	7	5	30	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Kammeier, Annette	8	7	31	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Glockner, Waldemar	9	6	32	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Triltsch, Mario	10	3	35	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Hauschke, Oliver	11	8	36	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau

Altekrüger, Johannes	12	11	37	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Vick, Maren	1	2	3	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Herbst, Thomas	2	8	5	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Semrok, Rolf	3	9	7	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Edler, Felix Georg	4	1	8	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Jacobi, Hans-Detlef	5	3	12	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Halbensleben, Karsten	6	5	16	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Dr. Grube, Markus	7	7	17	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Müller, Benjamin Vincent	8	4	25	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Krause, Roland	9	6	27	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Freese, Holger	1	6	1	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Meyer, Uwe	2	1	2	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Führinger, Hans-Georg	3	7	4	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Chwatinski, Florian	4	4	6	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Burmester, Susanne	5	3	13	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Suhrke, Marlon	6	2	22	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Sieder, Frauke	7	5	24	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)				
Hannappel, Jónína	1	2	3	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Wiebe, Matthias	2	1	9	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Gros, Ralf	3	3	11	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Hübner, Malte	4	7	15	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Aden-Meyer, Antje	5	6	17	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Schmidt, Tom	6	5	22	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Tempel, Holger	7	4	39	1. Hansestadt Lüneburg Nord

Sasse, Carl	1	2	2	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Dr. Dartenne, Corinna	2	1	4	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Redenius, Pia	3	3	5	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Kröger, Anneke	4	5	19	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Rechtsteiner, Espen	5	4	20	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Petrov, Antonio	6	6	24	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Glahe Stöck, Malte	7	7	27	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Hofmann, Karsten	8	9	35	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Rehfeldt, Rolf	9	8	37	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Schmidt, Birthe	1	1	10	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Köhler, Rosanna	2	3	13	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Glodzei, Olli	3	4	14	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Heinrich, Christian	4	2	18	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Uhrig, Christian	5	8	25	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Christmann, Peter	6	6	31	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Güldenpfennig, Volker	7	7	36	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Paterowicz, Mandy	8	5	41	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Harms, Matthias	1	4	1	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Sasse, Bärbel	2	3	7	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Lange, Jasmin	3	5	8	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Repkow-Buthmann, Anja	4	7	16	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Lohmann, Ulrike	5	1	26	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Zcernikow, Karl-Heinz	6	6	29	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Poggensee, Claus-Cornelius	7	2	38	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Lehmann, Niko	1	2	6	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Dr. John, Beatrice	2	9	12	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Karkhof, Rita	3	3	21	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck

Block, Stefan	4	8	23	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Kazmierczak, Janina	5	1	28	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Brüel-Sasse, Petra	6	7	30	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Kruse-Runge, Petra	7	5	32	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Stübner, Joshua	8	10	33	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Wüstner, Gabriel	9	4	34	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Paulus, Joachim	10	6	40	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Freie Demokratische Partei Landesverband Niedersachsen e.V. (FDP)				
Mademann, Mark-Lennert	1	3	10	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Jäger, Frank	2	1	12	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Oblocki, Karol	3	2	19	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Braun, Kristina	4	5	22	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Heising-Soldan, Susanne	5	7	28	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Giesa, Christoph	6	4	31	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Bieber, Julian-Barneby	7	6	42	1. Hansestadt Lüneburg Nord
van den Berg, Finn	1	1	2	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Dr. Schmidt-Jortzig, Edzard	2	3	8	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Schomacker, Henrick	3	2	17	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Dr. Brinkmann, Markus	4	8	20	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Pagels, Ralf	5	6	23	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Brinkmann, Martina	6	5	24	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Plöhn, Robert	7	4	26	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Ahlgrimm, Peter	8	10	32	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Teufel, Normann	9	11	35	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Süling, Tobias	10	9	37	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Grimm, Ulrike	11	7	40	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Narewski, Anna-Lena			1	
Roberts, Caroline			3	
Studtmann, Jochen			4	
Schneider, Daniel			5	
Jehring, Axel			6	
Golla, Jan-Lucas			7	

Plaschka, Gisela			9	
Schwenck, Kai-Uwe			11	
Fröse, Marc			13	
Henkel-Schrader, Heidi			14	
Goers, Tobias			15	
Ludwig, Magnus			16	
Pape, Vivien			18	
Warnke, Joachim			21	
Dr. Klein, Ilona			25	
Zackariat, Martin			27	
Petrasek, Klaus			29	
Lefke, Niklas			30	
Schröder, Dieter			33	
Illmer, Manfred			34	
Gliesche, Gunnar			36	
Gehrke, Frank			38	
Wißmann, Reiner			39	
Hauch, Anikó			41	
Narewski, Daniela			43	
Wenzel, Hartwig			44	
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)				
Gaberle, Robin		1	6	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Neumann, Dirk		2	1	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Deffner, Sebastian		1	2	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Ripp, Dieter	1	1	7	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Müller, Andreas	1	1	3	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Görtz, Bernd	2	2	4	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Gardas, Christoph	3	3	5	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Jäkel, Jörg	4	5	8	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Wilkens, Sven	5	4	9	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Die Linke (Die Linke)				
Kowalski, René		1	19	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Schild, Helge		2	22	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Schützer, Hanna		3	11	1. Hansestadt Lüneburg Nord

Pufahl, Nick		4	7	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Peters, Thorben		5	1	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Pauly, Lisa		6	12	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Cola, Leonardo		7	21	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Ziggert, Jonas		8	17	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Behr, Nuria		1	2	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Rode, Vincent		2	8	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Schalk, Nikos		3	9	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Johnson, Birger		4	14	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Meinicke, Jannik		5	15	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Wiesemann, Benjamin		6	10	2. Hansestadt Lüneburg Süd
Janz, Daniel		1	5	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Gudella, Johann		2	4	3. Samtgemeinden Amelinghausen, Gellersen u. Ilmenau
Fritsch, Bärbel		1	18	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Stierl, Marlene		2	16	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Dr. Stierl, Sebastian		3	20	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Reichle, Julia		1	3	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Jasker, Claudia		2	6	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Faber, Mario		3	13	5. Stadt Bleckede, Gemeinde Amt Neuhaus, Samtgemeinden Dahlenburg u. Scharnebeck
Kreisgemeinschaft unabhängiger Wählergemeinschaften im Landkreis Lüneburg (DIE UNABHÄNGIGEN)				
Fiedler, Lucas	1	1	3	4. Gemeinde Adendorf, Samtgemeinden Bardowick u. Ostheide
Mues, Stefan			1	
Anton, Nikolai			2	
Glasow, Martin			4	
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative - Landesverband Niedersachsen (Die PARTEI)				
Zöller, Heike			1	
Puls, Louisa Georgina			2	
Sers, Timo			3	
Pittori, Daniela			4	
Hacker, Ramona			5	
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit - Landesverband Niedersachsen (BSW Niedersachsen)				

Witzke, Andreas			1	
Janicki, Benjamin			2	
Gütter, Harry			3	
Suliga, David			4	
Volt Deutschland Landesverband Niedersachsen (Volt)				
Schrödl, Johanna		1	3	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Jany, Tim		2	8	1. Hansestadt Lüneburg Nord
Rüter, Niklas			1	
Abraham, Julia			2	
Pickl, Matthias			4	
Schröder, Tim Jonny			5	
Moltzen, Kai			6	
Felter, Karin			7	
Abraham, Nico			9	

Ein Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Kreiswahl 2026 ist bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Der Wahleinspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Kreiswahlleitung

In Vertretung
Wege

Plangenehmigung nach § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: Folgemaßnahmen der Umwidmung der L219 und der Kreuzung L219/L221 in der Stadt Bleckede

Allgemeine Einsichtnahmen

Die Plangenehmigung des Landkreises Lüneburg vom 24.09.2026, die das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 05.10.2026 bis 19.10.2026 an der folgenden Stelle aus:

Bei der **Stadt Bleckede** im Bürgerhaus
Fachbereich Bauwesen, Lüneburger Str. 2, 21354 Bleckede, Zimmer 1.05:
Montag 08:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung

Die Plangenehmigung und der festgestellte Plan kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Die Plangenehmigung wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg

erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gilt die Plangenehmigung den Betroffenen gegenüber, denen sie nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Lüneburg, 25.09.2026

Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Panebianco

Bekanntmachung der Plangenehmigung nach § 38 NStrG in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben: P 15: Ausbau eines Radweges an der K 17 von der B 209 bis Embsen.

Die Plangenehmigung des Landkreises Lüneburg vom 24.09.2026, die das o. g. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom 05.10.2026 bis 19.10.2026 an der folgenden Stelle aus:

Bei der Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 2, 21406 Melbeck:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:30 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Bei der Samtgemeinde Gellersen, Rathaus (Zimmer 14), Dachtmisser Straße 1, 21391 Reppenstedt:

Montag: 08:00 - 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Die Plangenehmigung und der festgestellte Plan kann auch auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter www.landkreis-lueneburg.de/planfeststellung eingesehen werden.

Die Plangenehmigung wird den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim **Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg** erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG gilt die Plangenehmigung den Betroffenen gegenüber, denen diese nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Lüneburg, 25.09.2026

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Panebianco

Bildung des Jugendhilfeausschusses für die Wahlperiode 2026 bis 2031

Auf der Grundlage des Wahlergebnisses der Kommunalwahl ist ein neuer Kreistag gewählt worden. Im Zuge dieser Neuwahl des Kreistags werden auch unterschiedliche Ausschüsse gebildet und neu besetzt. Für den Bereich der Jugendhilfe ist der zentrale Ausschuss der Jugendhilfeausschuss.

Gemäß § 71 Absatz 1 Sozialgesetzbuch VIII in Verbindung mit § 2 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Lüneburg gehören dem Jugendhilfeausschuss unter anderem an:

- mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, die auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden Träger der Jugendarbeit gewählt werden
- mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, die auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und der im Landkreis Lüneburg wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden

Diese Mitglieder bzw. ihre Vertretungen werden durch die Kreistagsabgeordneten im neu zu bildenden Kreistag gewählt.

Um den Abgeordneten entsprechende Personen benennen zu können, werden die angegebenen Träger gebeten, entsprechende Vorschläge bis zum 30. Oktober 2026 einzureichen.

Die Vorschläge sollten neben dem Namen auch Geburtsdatum und Wohnort der/des Vorgeschlagenen enthalten. Den Vorschlägen ist – so weit die Anerkennung als Träger nicht kraft Gesetzes oder durch den Landkreis Lüneburg erfolgte – ein entsprechender Nachweis über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beizufügen.

Wählbar für den Jugendhilfeausschuss ist, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat
und
2. seine Hauptwohnung im Gebiet des Landkreises Lüneburg hat.

Der Landkreis bittet, die Vorschläge an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Fachdienst Jugendhilfe und Sport (51)

Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

oder: dennis.hofbueker@landkreis-lueneburg.de

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Stadtgebiet Lüneburg

I. Präambel

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. 2021, S. 368) in Verbindung mit § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.21 (Nds. GVBl. 2021, S. 470) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 22-24, 43 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 42 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I S. 3932), hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 20.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines zur Kindertagespflege

- (1) Die Kindertagespflege hat gemäß § 22 SGB VIII denselben Auftrag zu erfüllen wie die Kindertageseinrichtungen, und zwar die Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, die Unterstützung und Ergänzung des elterlichen Erziehungsauftrages sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Unter Kindertagespflege wird die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern durch geeignete Kindertagespflegepersonen verstanden.

Sofern die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten stattfindet, wird im Weiteren der Begriff „Kinderbetreuer:innen“ verwendet.

- (2) Zu den Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers gehören nach § 23 SGB VIII

- Förderung
- Beratung
- Vermittlung
- Qualifizierung
- Vermittlung von Vertretungsmöglichkeiten

Die Durchführung dieser Aufgaben wird in dieser Satzung geregelt.

Diese Satzung regelt im Einzelnen:

- die Anforderungen an eine Kindertagespflegeperson
- die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für die Förderung der Kindertagespflege
- die Erhebung von Kostenbeiträgen

II. Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen und Erlaubniserteilung

§ 2 Erlaubnis zur Kindertagespflege

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis (§ 43 (1) SGB VIII).
- (2) Die Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII wird auf Antrag erteilt, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller geeignet ist und die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

§ 3 Eignung der Kindertagespflegeperson

- (1) Kindertagespflegepersonen sollen gemäß § 43 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse nach § 18 Abs.1 NKiTaG hinsichtlich der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.
- (2) Geeignet als Kindertagespflegeperson ist, wer sich
- durch Persönlichkeit
 - Sachkompetenz
 - Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen
 - Kindertagespflegepersonen auszeichnet und
 - über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt (gilt nicht für Kinderbetreuer:innen)
- (3) Die Kindertagespflegeperson hat die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Nachweise dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Beginn der Tätigkeit vorzulegen.
- (4) Der Antrag auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII ist abzulehnen, wenn
- die erforderlichen Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht werden
 - die vorgelegten erweiterten Führungszeugnisse der Kindertagespflegeperson und/oder die im Haushalt lebenden volljährigen Personen Einträge entsprechend den im § 72a SGB VIII aufgeführten Straftatbeständen aufweisen

- sich im Verlauf der Antragstellung gewichtige Anhaltspunkte nicht ausräumen lassen, die die Eignung der Kindertagespflegeperson in Frage stellen
 - keiner der Nachweise nach § 20 Abs.9 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu Masern vorliegt.
- (5) Die Pflegeerlaubnis kann widerrufen werden, sofern wesentliche Änderungen oder Ereignisse eingetreten sind, die die Eignung gemäß §43 SGB VIII in Frage stellen.
- (6) Die Pflegeerlaubnis kann insbesondere entzogen werden, sofern mit der Pflegeerlaubnis verbundene Auflagen nicht erfüllt werden.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 finden analog Anwendung auf die Kinderbetreuer:innen, wobei anstelle der Pflegeerlaubnis eine Eignungsanerkennung erteilt wird.

§ 4 Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kindertagespflegepersonen haben unter anderem nach § 8b Abs.1 SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf fachliche Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz.

§ 5 Förderung der Kindertagespflege

- (1) Der Träger der Jugendhilfe fördert die Kindertagespflege, sofern die Kindertagespflegeperson über die Eignung nach § 23 SGB VIII verfügt, und die Voraussetzungen nach Abschnitt III dieser Satzung erfüllt sind.
- (2) Die Eignung nach § 23 Abs.1 und 3 SGB VIII liegt vor bei Personen, die
- über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen und
 - die in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege nach § 6 dieser Satzung definierten Standards und Anforderungen erfüllen.

§ 6 Richtlinie

Die für den Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers geltenden Anforderungen und Standards für Kindertagespflegepersonen nach den §§ 1 – 5 und 9 dieser Satzung werden in der Richtlinie über die Förderung von Kindertagespflege geregelt.

III. Voraussetzungen und Rahmenbedingungen zur Förderung von Kindertagespflege

§ 7 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege nach dieser Satzung ist die Zuständigkeit der Hansestadt Lüneburg nach § 86 SGB VIII. Diese liegt insbesondere vor, wenn die Eltern oder der personensorgeberechtigte Elternteil ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Lüneburg haben / hat.
- (2) Die Kindertagespflege ist ein Angebot ausschließlich zur Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben.
- (3) Nach diesen Grundsätzen werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres sollen vorrangig in Tageseinrichtungen für Kinder oder schulischen Betreuungsangeboten betreut werden. Steht ein bedarfsgerechtes Angebot nicht zur Verfügung, kann eine Förderung in Kindertagespflege erfolgen. Außerdem können Kinder im Alter von drei bis 13 Jahren ergänzend zu den institutionellen Betreuungsangeboten in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder arbeitssuchend sind
 - sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.
- (5) Gefördert werden Leistungen von Kindertagespflegepersonen, welche die Anforderungen nach dem Abschnitt II erfüllen.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen geförderten Betreuungszeit richtet sich nach dem individuellen Bedarf der durch geeignete Nachweise darzulegen ist:
- bei Kindern unter einem Jahr ab der ersten Stunde
 - bei Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei über 35 Wochenstunden
 - Randbetreuungszeiten nach § 8 Abs. 2 Satz 2 ab der ersten Stunde

Der begründete Umfang sollte 40 Stunden wöchentlich zuzüglich Fahrtzeiten nicht überschreiten. Eine höhere Betreuungszeit ist im Einzelfall zu begründen und nachzuweisen. Der notwendige Umfang der Betreuung als Berechnungsgrundlage der zu zahlenden Geldleistung sowie des zu leistenden Kostenbeitrages ist bei Antragstellung anzugeben.

- (2) Eine Förderung der Betreuungsstunden in Kindertagespflege ist grundsätzlich erst ab 20 Betreuungsstunden im Monat möglich. Die Förderung von Randbetreuungszeiten kann in einem geringeren Stundenumfang erfolgen, wenn diese in Verbindung mit den regulären Betreuungsstunden zum Beispiel in einer Kindertagesstätte stehen.

- (3) Die Eingewöhnung eines Kindes bei der Kindertagespflegeperson hat innerhalb von vier Wochen, unmittelbar vor Beginn des eigentlichen Betreuungsverhältnisses, stattzufinden. Bei Kindern unter einem Jahr kann in begründeten Ausnahmefällen die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht auf bis zu sechs Wochen verlängert werden. Bei Kindern im Alter ab drei Jahren kann die Eingewöhnungszeit bedarfsgerecht verkürzt werden. Die Eingewöhnung wird bereits ab dem ersten Tag mit dem förderfähigen Umfang bezuschusst. Eine Betreuung, die während der Eingewöhnungszeit endet, wird mit dem bewilligten Betreuungsumfang abgegolten. Der Betreuungsplatz darf während dieser Zeit nicht neu vergeben werden. Der Elternbeitrag wird gemäß dem bewilligten Betreuungsumfang erhoben.

§ 9 Förderhöhe

- (1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson nach § 23 Abs.2 SGB VIII umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, sowie einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung. Kindertagespflegepersonen, die nachweislich seit fünf Jahren ohne Unterbrechung in der Kindertagespflege tätig sind, erhalten eine erhöhte Förderleistung. Die Höhe der Zuwendung je angefangener Betreuungsstunde wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Uhrzeit	Kriterien	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
1.	a	Grundqualifizierung über 160 Stunden	2,60 €	3,00 €	5,60 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,20 €	5,80 €
	b		2,60 €	1,50 €	4,10 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,60 €	4,20 €
2.	A	Qualifizierung von 560 Stunden	2,60 €	3,60 €	6,20 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,80 €	6,40 €
	B		2,60 €	1,80 €	4,40 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,90 €	4,50 €
3.	a	Pädagogische Fachkraft gem. § 9 Abs.2 NKiTaG	2,60 €	3,60 €	6,20 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,80 €	6,40 €
	b		2,60 €	1,80 €	4,40 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,90 €	4,50 €
4.	a	sonstige Fach-/Betreuungskraft i.S. § 9 Abs.3 NKiTaG	2,60 €	3,30 €	5,90 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,50 €	6,10 €
	b		2,60 €	1,65 €	4,25 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,75 €	4,35 €
5.	a	Qualifizierung über 300 Stunden nach QHB	2,60 €	3,20 €	5,80 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	3,40 €	6,00 €
	b		2,60 €	1,60 €	4,20 €
	ab 5 Jahren		2,60 €	1,70 €	4,30 €

In den oben genannten Fördersätzen sind jeweils 0,44 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

- (2) Der geförderte monatliche Betreuungsumfang errechnet sich aus der vereinbarten Wochenstundenanzahl und dem Multiplikator 4,33, schulisch gerundet auf volle Stunden. Dieser Multiplikator findet auch bei Änderungen im laufenden Monat Anwendung. Sofern die Betreuung im laufenden Monat beginnt oder endet, erfolgt die Berechnung des Betreuungsumfangs stundengenau.
- (3) Bei nachgewiesener Anmietung von externen Räumen, die ausschließlich zu Betreuungszwecken in der Kindertagespflege genutzt werden, wird zusätzlich zur Förderleistung eine monatliche Pauschale in Höhe von 60,00 € pro angebotenem Betreuungsplatz gewährt. Die Förderung ist auf die Zahl der maximal gleichzeitig anwesenden Kinder gemäß Pflegeerlaubnis begrenzt. Die rückwirkende Bewilligung erfolgt maximal für sechs Monate ab Antragsdatum. Die Platzpauschale wird nur gewährt für Kindertagespflegepersonen, die in Hansestadt oder Landkreis Lüneburg tätig sind.
- (4) Ist nach Feststellung des Jugendhilfeträgers die Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege aufgrund eines individuellen Förderbedarfs mit erhöhtem Aufwand verbunden, erhöht sich der Stundensatz um 1,30 € je Stunde. Hier-von entfallen auf den Sachaufwand 0,60 € je Stunde sowie auf den angemessenen Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung 0,70 € je Stunde. In Einzelfällen kann der Jugendhilfeträger zusätzlich die Reduzierung der Gruppengröße um einen Platz finanzieren. Die Finanzierung des nicht belegten Platzes erfolgt im Umfang des regulären Betreuungsangebots der Kindertagespflegeperson und wird mit dem regulären Satz dieser gemäß §9 vergütet. In Einzelfällen kann der Jugendträger darüber hinaus weitere individuelle Förderleistungen ermöglichen.
- (5) Die gesamte Geldleistung wird zum 15. eines Monats vom öffentlichen Jugendhilfeträger an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt.
- (6) In den Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit usw.) wird die laufende Leistung bis zu sechs Wochen pro Kalenderjahr weiter gewährt. Die Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, zu melden. Der Umfang der

wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert den Anspruch auf Weitergewährung der laufenden Leistung gemäß der folgenden Tabelle:

Betreuung an fünf Tagen/Woche	30 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an vier Tagen/Woche	24 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an drei Tagen/Woche	18 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an zwei Tagen/Woche	12 Tage betreuungsfreie Zeit
Betreuung an einem Tag/Woche	6 Tage betreuungsfreie Zeit

Gesetzliche Feiertage in Niedersachsen gelten nicht als Fehlzeiten. Heiligabend und Silvester sind laut Gesetz Werktage. Wird an diesen Tagen keine Betreuung angeboten, ist hierfür betreuungsfreie Zeit einzureichen. Bei Überschreitung der maximal möglichen betreuungsfreien Tage wird das Kindertagespflegegeld entsprechend gekürzt. Die innerhalb eines Kalenderjahres nicht beanspruchten betreuungsfreien Tage können nicht übertragen werden und verfallen mit Ende des Jahres. Kürzere Betreuungszeiten werden anteilig auf das Kalenderjahr berechnet.

Für Fortbildungen können den Kindertagespflegepersonen drei weitere Fehltage pro Kalenderjahr gewährt werden. Bei diesen Fortbildungen muss es sich um anerkannte 24 Unterrichtseinheiten innerhalb eines Kita-Jahres handeln. Diese zusätzlichen Fehltage sind mit den Teilnahmebescheinigungen schriftlich bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe zu beantragen. Bei Gewährung der zusätzlichen Fehltage sind diese in dem Kalenderjahr zu nehmen, in dem das Kita-Jahr endet, in dem sie erworben wurden.

Es werden bis zu sieben weitere Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall einer Kindertagespflegeperson gewährt, sofern diese bei der jeweiligen wirtschaftlichen Jugendhilfe durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden. Der Umfang der wöchentlichen Betreuungszeiten erhöht oder vermindert den Anspruch auf zusätzliche Fehltage gemäß der folgenden Tabelle:

Betreuung an fünf Tagen/Woche	7 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an vier Tagen/Woche	6 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an drei Tagen/Woche	4 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an zwei Tagen/Woche	3 krankheitsbedingte Fehltage
Betreuung an einem Tag/Woche	2 krankheitsbedingte Fehltage

Voraussetzung für die Gewährung der sieben weiteren Fehltage im Kalenderjahr für den Krankheitsfall ist die vollständige monatliche Meldung der Ausfallzeiten gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1.

Es besteht bei außergewöhnlichen Ereignissen die Möglichkeit (z. B. Pandemien usw.), diese Zeiten anteilig zu verlängern, um die Kindertagespflege zu sichern. Die Förderung einer Vertretungskraft während der Ausfallzeit der Kindertagespflegeperson wird in der Anlage 2 geregelt.

Ausfallzeiten des Tagespflegekinds, die nicht die Kindertagespflegeperson zu vertreten hat, werden mit dem vollen Betreuungsentgelt abgegolten. Diese Regelung gilt bis längstens zum Ende des darauffolgenden Monats. Fehlzeiten der Kinder sind umgehend, jedoch spätestens bis zum 10. des Folgemonats, durch die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Jugendhilfeträger zu melden.

- (7) Neben der Zuwendung je Betreuungsstunde erhält die Kindertagespflegeperson bei einem entsprechenden Nachweis eine Erstattung in Höhe der

- Beiträge zu einer Unfallversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Altersversicherung
- die Hälfte der Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

soweit die nachgewiesenen Aufwendungen angemessen sind.

Die Versicherungsleistungen werden bei einer kurzfristigen Unterbrechung der Betreuungsleistung von bis zu drei Monaten weitergezahlt.

Bei einer Nachzahlung, die einen Zeitraum von über sechs Monaten umfasst, ist von der Kindertagespflegeperson ein Nachweis dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorzulegen, dass die Erstattung zweckentsprechend eingesetzt wurde.

Eine Kindertagespflegeperson, die im Haushalt der Personensorgeberechtigten beschäftigt ist (Kinderbetreuer/in), hat dem öffentlichen Jugendhilfeträger einen Nachweis über die Anmeldung bei der Minijobzentrale oder einen Nachweis über die vom Personensorgeberechtigten zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge vorzulegen. Diese Sozialversicherungsbeiträge sowie Beiträge zur Unfallversicherung werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger nicht erstattet.

§ 10 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege sind von den Personensorgeberechtigten schriftlich zu stellen. Eine Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Es ergeht hierzu ein schriftlicher Bescheid an die/den Antragsteller:in. Die Kindertagespflegeperson erhält eine Information über den Umfang der geförderten Betreuungszeiten.
- (2) Ein Antrag auf Fortführung der Förderung ist rechtzeitig vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (3) Die Förderung endet mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag, der dem öffentlichen Jugendhilfeträger unverzüglich mitzuteilen ist.

- (4) Gemäß § 23 SGB VIII zahlt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die gesamte Geldleistung an die nach § 23 SGB VIII überprüfte und geeignete Kindertagespflegeperson aus. Die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt, haben für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege einen öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres hierzu regelt Abschnitt IV der Satzung.

IV. Erhebung von Kostenbeiträgen

§ 11 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten und im Haushalt der Antragsteller:in lebenden Kinder und der tatsächlichen monatlichen Betreuungszeit. Der zu entrichtende Kostenbeitrag je angefangener Betreuungsstunde für gleichzeitig in Kindertagespflege/Kindertagesstätten und/oder kostenpflichtiger nachschulischer Betreuung betreute Geschwisterkinder ist der Beitragsstaffelung in der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entnehmen. Ab dem vierten in Kindertagespflege / Kindertagesstätten betreuten Kind werden keine Kostenbeiträge erhoben.
- (2) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die sich in der ersetzenden Kindertagespflege befinden, werden beitragsfrei gestellt. Dieses gilt für eine Betreuung von bis zu acht Stunden täglich.
- (3) Befindet sich ein Geschwisterkind beitragsfrei in einer Kindertagesstätteinrichtung oder beitragsfrei in einer Kindertagespflege, so wird dieses Kind bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.
- (4) Der Elternbeitrag ist ab dem ersten Tag der Betreuung (Eingewöhnung) von den Personensorgeberechtigten an den öffentlichen Jugendhilfeträger zu zahlen.

§ 12 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern oder der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Jugendhilfeträger das Einkommen anzugeben und nachzuweisen. Dazu reichen sie eine dafür vorgesehene Erklärung über ihre Einkommensverhältnisse mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege ein, und zwar mit allen Belegen, das heißt vorrangig die elektronische Lohnsteuerbescheinigung, sonst Lohn- und Gehaltsbescheinigungen, Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) eines Steuerberaters oder andere geeignete Nachweise. Werden keine Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
- (2) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die / der Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch – Bürgergeld - (SGB II), nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder den Kinderzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen / bezieht, haben für die Dauer des nachgewiesenen Bezuges keinen Kostenbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung und vergleichbaren Einkünfte, die im Ausland erzielt werden („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (4) Dem Einkommen nach Absatz 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern bzw. den Elternteil und die kindergeldberechtigten Kinder hinzuzurechnen. Das Kindergeld zählt nicht zum Einkommen.
- (5) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird wie folgt berücksichtigt:
 - Basiselterngeld, soweit es einen Betrag von monatlich 300,00 € überschreitet.
 - Elterngeld Plus, soweit es einen Betrag von monatlich 150,00 € überschreitet.
- (6) Von dem Einkommen werden abgezogen:
 - die für den Bemessungszeitraum auf das Einkommen zu leistenden Steuern einschließlich Solidaritätszuschlag
 - die für den Bemessungszeitraum von der/dem Kostenbeitragsschuldner:in zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung und
 - nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen zur Absicherung der Risiken von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit
- (7) Maßgebend ist das Jahreseinkommen, das die Beitragspflichtigen in dem Kalenderjahr haben, das dem Beginn bzw. einer Fortsetzung der Kindertagespflege vorangeht (Bemessungszeitraum).
- (8) Abweichend von Absatz 7 ist jederzeit auf Antrag das Einkommen des Kalenderjahres zugrunde zu legen, in dem die Förderung in der Kindertagespflege beginnt bzw. nach Weiterbewilligung fortgesetzt wird, wenn sich dieses Jahreseinkommen voraussichtlich auf Dauer gegenüber dem des vorangegangenen Kalenderjahres ändert und dies zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe nach der Kostenbeitragsstaffel führt. Dabei erfolgt zunächst auf der Grundlage von Nachweisen, aus denen sich die Änderung der Einkommensverhältnisse ergibt, eine vorläufige Festsetzung ab dem Monat der Antragstellung bis zum Ende des Festsetzungszeitraums.

Hierzu wird das Zwölfte des nachgewiesenen aktuellen Monatseinkommens als Prognosewert für das Jahreseinkommen herangezogen. Auf der Grundlage der vorzulegenden gesamten Einkommensnachweise für dieses Kalenderjahr wird der Beitrag dann endgültig nach Ablauf des Kostenfestsetzungszeitraums für den Bewilligungszeitraum festgesetzt.

§ 13 Zahlung des Kostenbeitrages

- (1) Über die Höhe des Kostenbeitrages ergeht ein schriftlicher Bescheid. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und wird jeweils zum 5. eines Monats fällig. Soweit der Betreuungsumfang und damit auch die Höhe des Kostenbeitrages monatlich schwankend sind, wird der Kostenbeitrag, nachträglich neu berechnet, festgesetzt.

- (2) Fehlt das Kind mehr als die Hälfte der vereinbarten Betreuungszeit pro Kalendermonat, so kann der Elternbeitrag auf Antrag auf bis zu 50 % für den betroffenen Kalendermonat gekürzt werden. Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (3) Rückständige Beiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise von der Hansestadt Lüneburg erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

§ 15 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben

- die für die Förderung der Kindertagespflege und Festsetzung eines Kostenbeitrages erheblichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen.
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des öffentlichen Jugendhilfeträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere
 - Wegfall oder Änderung des nachgewiesenen individuellen Betreuungsbedarfes
 - Änderung der Betreuungszeiten
 - Kündigung des Betreuungsverhältnisses
 - Änderung der finanziellen Verhältnisse
 - Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts

§ 16 Härtefallregelungen

In besonders begründeten Härtefällen kann unter Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse des Einzelfalls von den Regelungen dieser Satzung abgewichen werden.

§ 17 Inkrafttreten

Die bisherige Satzung der Hansestadt Lüneburg zur Förderung der Kindertagespflege und zur Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege gemäß §§ 23 und 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Gebiet der Hansestadt Lüneburg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.03.2025 wird durch diese Satzung ersetzt.

Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Lüneburg, den 19.09.2026

Hansestadt Lüneburg
Die Oberbürgermeisterin
Kalisch

Anlage 1

Elternbeiträge der Kindertagespflege

Stufe	Jahreseinkommen (netto)	Kostenbeitrag in Euro je Betreuungsstunde		
		1. Kind	2. Kind	3. Kind
1	bis unter 23.000 €	--,- €	--,- €	--,- €
2	23.000 € bis unter 27.000 €	0,30 €	0,21 €	0,09 €
3	27.000 € bis unter 31.000 €	0,60 €	0,42 €	0,18 €
4	31.000 € bis unter 35.000 €	0,90 €	0,63 €	0,27 €
5	35.000 € bis unter 39.000 €	1,20 €	0,84 €	0,36 €
6	39.000 € bis unter 43.000 €	1,50 €	1,05 €	0,45 €
7	43.000 € bis unter 47.000 €	1,75 €	1,23 €	0,53 €
8	47.000 € bis unter 51.000 €	2,00 €	1,40 €	0,60 €
9	51.000 € bis unter 55.000 €	2,25 €	1,58 €	0,68 €
10	55.000 € bis unter 59.000 €	2,45 €	1,72 €	0,74 €
11	59.000 € bis unter 63.000 €	2,65 €	1,86 €	0,80 €
12	63.000 € bis unter 68.000 €	2,85 €	2,00 €	0,86 €
13	68.000 € bis unter 73.000 €	3,05 €	2,14 €	0,92 €
14	ab 73.000 €	3,25 €	2,28 €	0,98 €

Anlage 2

Anlage zu § 9 Abs. 6 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege

I.

Die Hansestadt Lüneburg wirkt darauf hin, dass im Gebiet der Hansestadt Lüneburg Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 3,00 € pro Betreuungsstunde. Anspruchsgrundlage für den Stundenumfang der Bereithaltepauschale ist grundsätzlich der reguläre Umfang des Betreuungsangebots der Vertretungsperson. Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 6 erstattet.

Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen.

Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden aufstockend gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 2,00 € pro Betreuungsstunde. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

II.

Für Großtagespflegestellen sind Vertretungskräfte vorzuhalten. Die Vertretungskräfte benötigen ebenfalls eine Pflegeerlaubnis und sollen in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnehmen. Hierfür erhält maximal eine Vertretungskraft pro Großtagespflegestelle pauschal den gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde für max. 40 Stunden im Monat.

Für Kinder aus einer Großtagespflegestelle kann eine Vertretung nach Nr. I nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es in der Großtagespflegestelle keine Vertretungskraft gibt.

Neben der Vertretungspauschale werden Versicherungsleistungen nach § 9 Abs. 7 erstattet. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden gemäß § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

III.

Kindertagespflegepersonen, die sich gegenseitig vertreten, werden im Umfang der Kindertagespflegesatzung nach § 9 der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege bezahlt. Bei der Aufnahme eines Kindes im Vertretungsfall erfolgt die Vergütung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Es wird maximal der vertraglich vereinbarte Betreuungsumfang gefördert, wobei sich die Anzahl der maximal zu belegenden Plätze aus der Pflegeerlaubnis ergibt.

IV.

Betreuungsnachweise für geleistete Vertretungszeiten, sind von den Vertretungstagespflegepersonen bis zum 05. des Folgemonats dem Jugendhilfeträger vorzulegen.

Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Feststellungsbeschluss und das Wirksamwerden der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 20.08.2026 beschlossene 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Genehmigungsverfügung vom 02.09.2026 (Aktenzeichen.: ArL LG.DL2-21101-Lün-94) genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

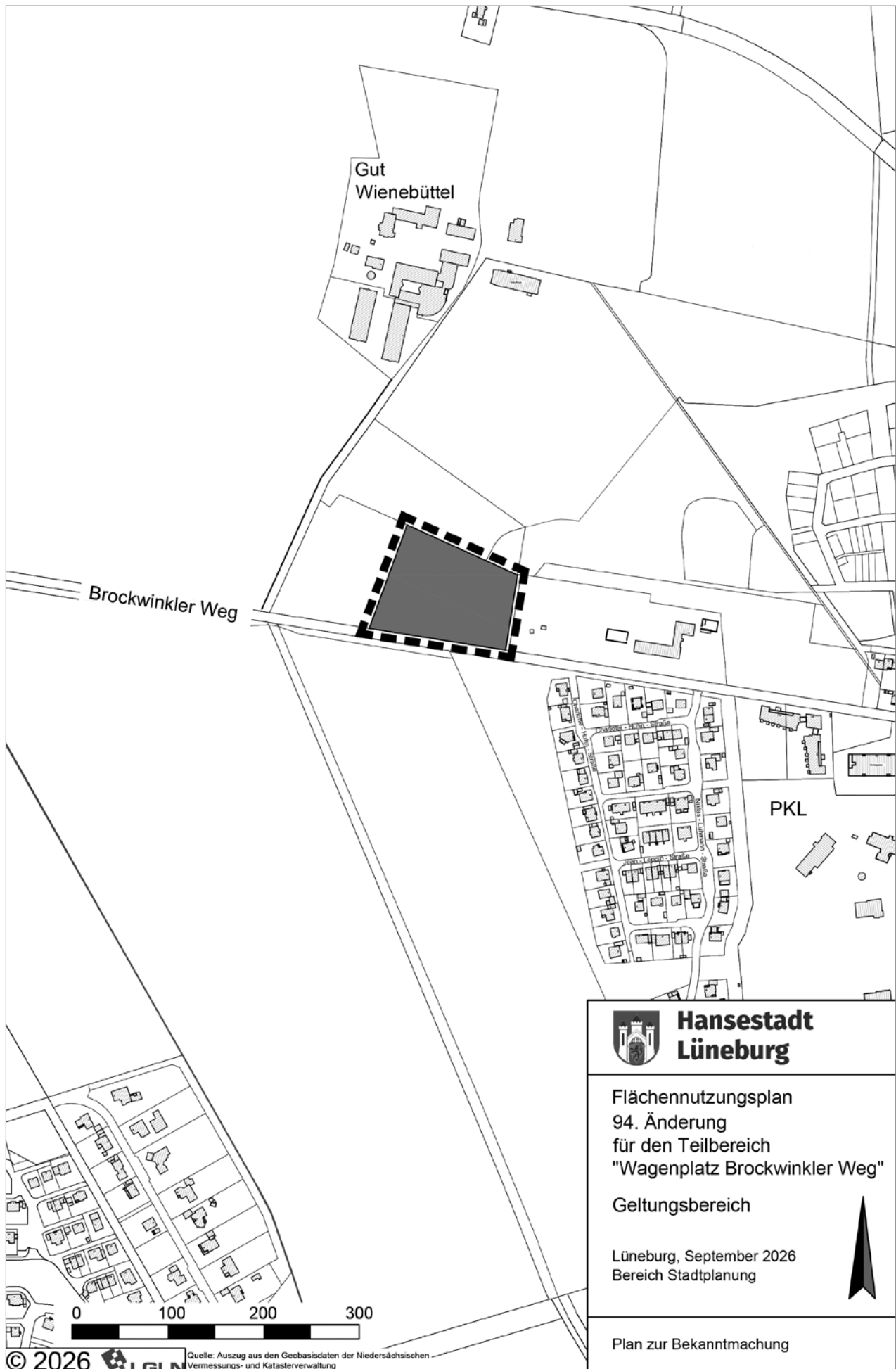
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 94. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 15.09.2026

Die Oberbürgermeisterin
In Vertretung
Lucht
Stadtbaurätin



Bekanntmachung der Hansestadt Lüneburg über den Satzungsbeschluss und das Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 20.08.2026 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweis:

Rechtskräftige Bebauungspläne der Hansestadt Lüneburg können außerdem digital unter

<https://www.landkreis-lueneburg.de/geoportal>

bzw. bis zur Veröffentlichung dort, auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg unter

<https://www.hansestadt-lueneburg.de/bauen-und-mobilitaet/stadtentwicklung/rechtskraeftige-plaene.html>

eingesehen werden.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 197 „Wagenplatz Brockwinkler Weg“ in Kraft.

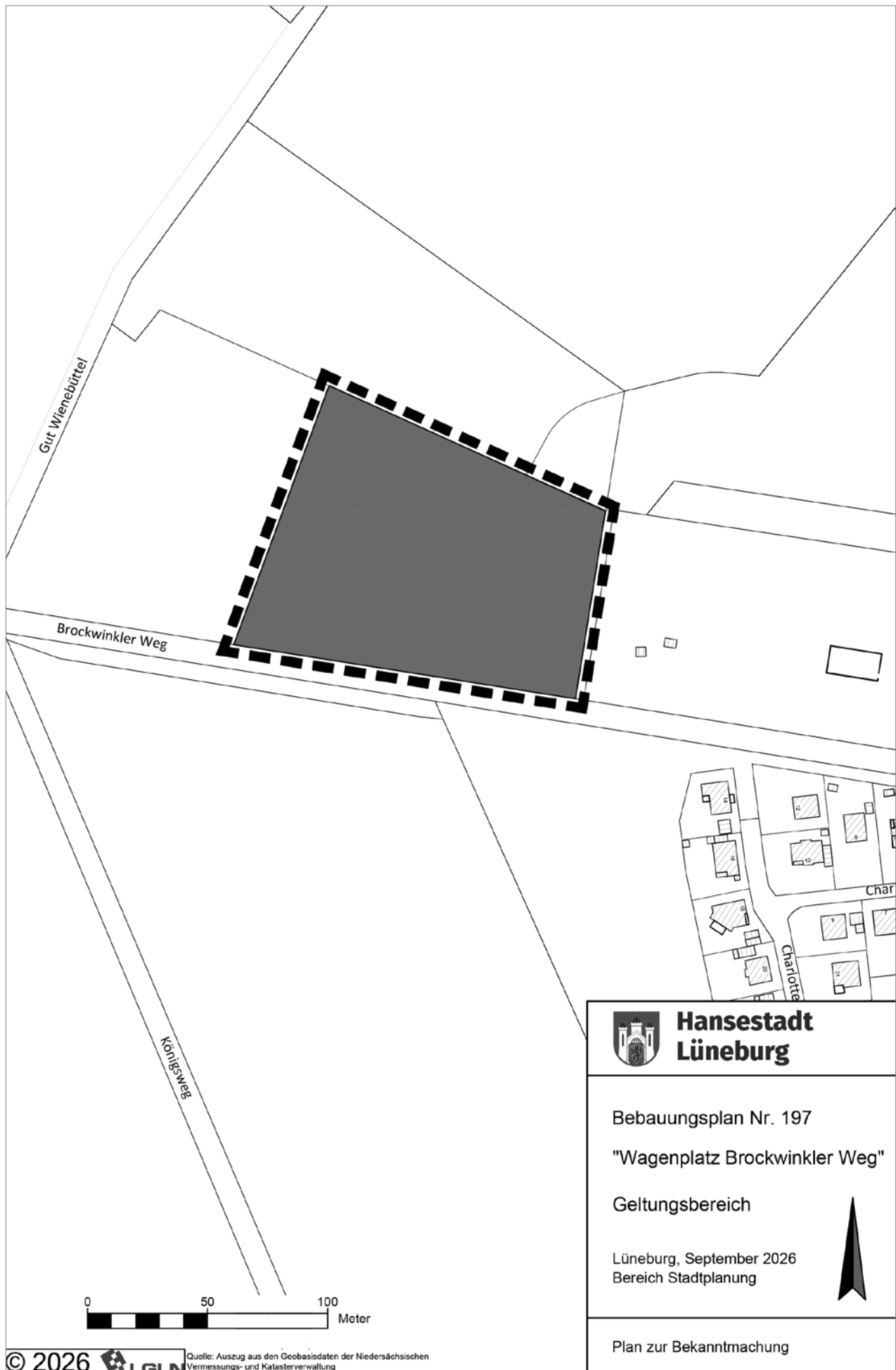
Lüneburg, 15.09.2026

Die Oberbürgermeisterin

In Vertretung

Lucht

Stadtbaurätin



Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Lüneburg am 27.09.2026

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

- Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen, in dem in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung dargestellten Ortsbereich, welcher den Stadtring umfasst, in der Hansestadt Lüneburg an dem folgenden Sonntag
- **27. September 2026, Anlässe: „Lüneburger Familienfest“**

in der Zeit von **13:00 bis 18:00 Uhr** geöffnet sein.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG kann die Hansestadt Lüneburg als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden und muss außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Lüneburg Marketing GmbH hat in Absprache mit dem Lüneburger Citymanagement e. V. (LCM) und als Bevollmächtigte des LCM e. V. für die Mehrheit der Einzelhändler des Ortsbereichs für den 27. September 2026, eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG beantragt und organisiert auch diese Veranstaltung.

Am 27. September 2026 erwartet die Hansestadt Lüneburg ein besonderer Höhepunkt:

Erstmals wird in Lüneburg Familienfest veranstaltet, nicht zu verwechseln mit dem früheren Kinderfest. Dieses Familienfest stellt die Innenstadt unter eben das Motto der Familie und bietet große und kleine Aktionen für jede Altersklasse. Von der großen Toggo Tour am Sande, mit Aktionen von Paw Patrol, Pokemon, Playmobil, Beyblade und vielen mehr über einen zweitägigen Wochenmarkt mit Majestäten Treffen, eingeladen vom Sülfmeister Kozi I. im Rahmen des Wochenmarktes am Samstag und dem 18. Lüneburger Selbsthilfetag mit Bühnenshow am Sonntag samt Maskottchen Parade bis zur Outdoor-Kunstausstellung diverser Kunststellers, ist für jeden etwas dabei. Begleitet wird dieses bunte Wochenendprogramm von den Lüneburger Schaustellern, welche den Rundkurs durch die Innenstadt mit Foodständen und Spielgeschäften, sowohl am Sande, am Markt als auch in den verschiedenen Verbindungsstraßen, prägen. Die Lüneburger Händler und Händlerinnen sind dazu eingeladen, dieses Fest für alle durch kleine Mitmachaktionen zu erweitern, sodass auch die kleinsten Straßen nicht zu kurz kommen. Die Veranstaltung wird organisiert von der Lüneburg Marketing GmbH. Zur Abrundung des Ganzen reiht sich die Öffnung des Einzelhandels am Sonntag von 13 bis 18 Uhr ein..

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahmen von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Lüneburg, unter „www.hansestadt-lueneburg.de“, öffentlich bekannt gemacht.

Die Originalverfügung kann bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Ordnung und Verkehr, Schießgrabenstraße 7, 21335 Lüneburg während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartner ist Herr Wegner, Telefon 04131 – 309 3288 des Bereiches Ordnung und Verkehr.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Hiermit ordne ich für die am 27. September 2026 stattfindenden Veranstaltungen und die damit im Zusammenhang stehende Öffnung der Verkaufsstellen die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung an. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird die grundsätzlich nach § 80 Absatz 1 VwGO bestehende aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels ausgeschlossen. Entsprechend den Anforderungen des § 80 Absatz 3 Satz 1 VwGO begründe ich das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wie folgt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist erforderlich, weil im Falle eines Rechtsstreites von der Ausnahmeerlaubnis kein Gebrauch gemacht werden könnte und die mit den Veranstaltungen verbundenen verkaufsoffenen Sonntage nicht stattfinden könnten. Damit könnten Veranstaltungen nicht durchgeführt werden, die aufgrund der Aktionen in den vergangenen Jahren überörtliche Bedeutung erlangt haben und die Hansestadt Lüneburg in die Lage versetzen, sowohl den Einwohnerinnen und Einwohnern als auch den vielen auswärtigen Gästen attraktive Großveranstaltungen zu bieten.

Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen in dieser Größenordnung sind mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Sie bedürfen daher einer Planungssicherheit. Ein Scheitern dieser Veranstaltungen durch die grundsätzliche aufschiebende Wirkung einer Anfechtungsklage steht bei der durchzuführenden Abwägung der unterschiedlichen Interessen in keinem angemessenen Verhältnis zu etwaigen Einzelinteressen Dritter. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt daher im besonderen öffentlichen Interesse. In der Abwägung überwiegen hier die Interessen der teilnehmenden Gewerbetreibenden. Ihnen ist aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit eine durch eine eventuelle Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht zuzumuten.

Satzung der Stadt Bleckede über die Nutzung des Veranstaltungsgeländes „Schützenplatz“

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Stadt Bleckede am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen, Überlassungsverfahren

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Bleckede betreibt das Veranstaltungsgelände „Schützenplatz“ als öffentliche Einrichtung. Das Gelände wird im Norden vom Bleckeder Haus mit seinen baulich abgesetzten Parkplätzen, im Osten vom befestigten Weg, im Süden vom öffentlichen Spielplatz Gretes Garten und im Westen von einem vor der dortigen Wohnbebauung-/Grundstückszäunen befindlichem Graben begrenzt (siehe Anlage 1, Planausschnitt).
- (2) Der Schützenplatz dient vorrangig der Durchführung städtischer Veranstaltungen, hierzu zählen auch Veranstaltungen, die gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt werden. Soweit der Schützenplatz nicht für städtische Veranstaltungen genutzt wird, kann dieser nach Maßgabe dieser Satzung ganz oder teilweise an Dritte zur Durchführung gewerblicher oder nicht gewerblicher Veranstaltungen überlassen werden (sonstige Veranstaltungen).

§ 2

Verfahren zur Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die Überlassung des „Schützenplatzes“ für Veranstaltungen ist spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich bei der Stadt Bleckede zu beantragen. Der/die Antragsteller/in gilt als Veranstalter im Sinne dieser Satzung.
- (2) Bei Antragstellung ist der Veranstaltungszweck, der Zeitraum sowie der räumliche Umfang der Nutzung anzugeben. Die Stadt Bleckede kann zudem die Vorlage eines Sicherheitskonzeptes verlangen.
- (3) Die Überlassungsentscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber dem Veranstalter. Sie kann - auch nachträglich - mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die Nutzung des „Schützenplatzes“ ist erst nach Erteilung und nur im Rahmen der Überlassungsentscheidung zulässig. Eine Überlassung der Veranstaltungsfläche durch den Veranstalter ganz oder teilweise an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Bleckede. Die Rechte und Pflichten des Veranstalters bleiben hiervon unberührt. Für den Auf- und Abbau wird grundsätzlich jeweils ein Tag kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- (5) Die Überlassungsentscheidung kann versagt werden, wenn sich der Veranstalter in der Vergangenheit bei einer Überlassung des „Schützenplatzes“ als unzuverlässig erwiesen hat. Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Überlassungsentscheidung widerrufen werden. Die §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleiben unberührt.
- (6) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die für eine Benutzung notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften erteilt worden sind. Diese sind nicht Bestandteil der Überlassungsentscheidung, auch wenn die Stadt Bleckede Erlaubnis- bzw. Genehmigungsbehörde sein sollte. Ebenso sind ggf. erforderliche Anzeige- und Meldepflichten (z.B. GEMA, NGastG, Sondernutzungsgenehmigung) von dem Veranstalter zu beachten. Dieses gilt auch für nutzungsabhängige Verbrauchsgüter (Wasserversorgung, Stromversorgung, Müllbeseitigung).

§ 3

Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Bleckede für alle der Stadtverwaltung im Rahmen der Überlassung entstandenen Schäden, auch, wenn diese von Mitarbeitenden oder Besucherinnen und Besuchern verursacht wurden. Dies gilt insbesondere für alle Beschädigungen des Geländes, der dortigen Infrastruktur und anderen mit dem Gelände langfristig verbundenen Sachen.
- (2) Der Veranstalter hat der Stadt Bleckede vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis eine Erklärung über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, für die Dauer der Nutzung, zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken zu erbringen. Auf Verlangen der Stadt Bleckede ist der jeweilige Versicherungsschein vorzulegen.
- (3) Der Veranstalter ist zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für den Zeitraum der Nutzung hinsichtlich der ihm überlassenen Fläche verpflichtet und stellt die Stadt Bleckede darüber hinaus ausdrücklich von sämtlichen Haftungsansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Nutzung des Geländes, während des kompletten Veranstaltungszeitraumes, inklusive der Zeiträume eventueller Vor- und Nachbereitungen bzw. Auf- und Abbautätigkeiten frei. Dies gilt nur dann nicht, wenn der eingetretene Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von Verantwortlichen der Stadt Bleckede beruht.
- (4) Fällt eine Veranstaltung aus, muss diese abgebrochen oder kann sie nicht wie beabsichtigt durchgeführt werden, können hieraus keine Ansprüche gegenüber der Stadt Bleckede geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall des Widerrufs der Überlassungsentscheidung oder des nachträglichen Erlasses von Nebenbestimmungen sowie im Falle der §§ 7 und 8 dieser Satzung.

§ 4

Sicherheitsleistung

- (1) Für den Veranstalter besteht die Pflicht zur Zahlung einer vorab festgesetzten Kautions in Höhe von mindestens 500,00 €. Die Kautions ist vor Veranstaltungsbeginn in der Stadtkasse der Stadt Bleckede zu hinterlegen. Bei öffentlich-rechtlichen Institutionen kann die Stadt Bleckede auf die Hinterlegung einer Kautions verzichten.
- (2) Bei einem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, sowie sauber hinterlassenem Schützenplatz, wird die Kautions erstattet. Andernfalls wird sie ganz oder teilweise zur Deckung entstandener Kosten, insbesondere zur Beseitigung von Beschädigungen, Abfällen, Verschmutzungen, oder der Entsorgung nicht entfernter Plakate verwendet. Ein eventuell anschließend noch vorhandener Restbetrag wird erstattet.

II. Teil: Gebühren

§ 5

Gebührenpflicht

- (1) Für die Überlassung des Veranstaltungsgeländes wird eine Nutzungsgebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Bis zum Erlass einer Gebührensatzung gelten die in Anlage 2 dieser Satzung aufgeführten Entgelte.
- (2) Die Stadt Bleckede kann im Einzelfall auf Antrag von der Festsetzung der Gebühr ganz oder teilweise absehen oder sie ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung oder Einziehung der Gebühr nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt oder die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt.

III. Teil: Allgemeine Veranstaltungsregelungen

§ 6

Verhaltensregeln, Ge- und Verbote

- (1) Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder stärker als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Anweisungen der Polizei und der Bediensteten der Stadt Bleckede sind Folge zu leisten.
- (2) Den Besuchern von Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung ist es verboten,
 - a) Messer und als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignete gefährliche Gegenstände sowie ätzende oder färbende Substanzen, auf das Gelände einzubringen. Es gelten die Vorschriften des Waffengesetzes zum Verbot des Mitführens von Waffen.
 - b) bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) bauliche Anlagen aller Art oder aufgestellte Zäune zu erklettern.
- (3) Der Veranstalter ist zur ordnungsgemäßen Reinigung und Wiederherstellung des Platzes sowie der Zuwegungen gegenüber der Stadt Bleckede verpflichtet. Die Stadt Bleckede behält sich vor, dem Veranstalter nach Abschluss der Veranstaltung den Aufwand für evtl. durchgeführte Arbeiten (z.B. Reinigung des Platzes, Beseitigung von Flurschäden usw.) gesondert in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Veranstaltung bzw. die Nutzung des Veranstaltungsgeländes ist so einzurichten und durchzuführen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch z. B. Geräusche, Licht und Gerüche nicht zu erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft führen. Die angesprochenen Umwelteinwirkungen sind gemäß dem Stand der Technik zu vermeiden; nicht vermeidbare Einwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

§ 7

Verweisung und Ausschluss

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, können durch die Polizei, Bedienstete der Stadt Bleckede, sowie vom Veranstalter für die Dauer der laufenden Veranstaltung vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden.
- (2) Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder sonstiges materielles Recht kann die weitere und erneute Benutzung des Schützenplatzes untersagt bzw. abgelehnt werden.

§ 8

Vorzeitige Beendigung einer Veranstaltung

Bei Eintritt einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, kann die Stadt Bleckede oder die Polizei die sofortige Schließung oder Beendigung der Veranstaltung anordnen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. Besucher gefährdet, schädigt oder stärker, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt und den Anweisungen der Polizei und der Bediensteten der Stadt Bleckede nicht Folge leistet (§ 7 Abs. 1),
 2. Messer und als Hieb-, Stoß oder Stichwaffen geeignete gefährliche Gegenstände, ätzende oder färbende Substanzen auf das Gelände einbringt (§ 6 Abs. 2a),
 3. bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen oder Wege beschriftet, bemalt oder beklebt (§ 6 Abs. 2b),
 4. bauliche Anlagen aller Art oder aufgestellte Zäune erklettert (§ 6 Abs. 2c),
 5. die Veranstaltung so durchführt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, durch z.B. Geräusche, Licht und Gerüche nicht nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß beschränkt werden (§ 6 Abs. 4)

und damit dieser Satzung zuwiderhandelt.

Darüber hinaus handelt auch ordnungswidrig im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wer ohne die erforderliche Erlaubnis die Nutzung des „Schützenplatzes“ beginnt (§§ 2 Absätze 2 – 4).

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Bleckede, 17.09.2026

Stadt Bleckede
gez. Dennis Neumann
Bürgermeister

Anlage 1, Planausschnitt

Veranstaltungsgelände Schützenplatz

Zone 1 (Gesamt):



Zone 2 / 3 (Teilfläche):



Anlage 2

Überlassung des Geländes Schützenplatz

Festsetzung der Nutzungsentgelte

Der Schützenplatz wird als Veranstaltungsgelände genutzt. Für den Auf- und Abbau (je ein Tag) wird kein gesondertes Entgelt erhoben. Für jeden zusätzlichen Tag ist 50% des Tagessatzes der jeweiligen Nutzergruppe zu zahlen. Es werden hierzu folgende Entgelte für die verschiedenen Nutzergruppen festgesetzt:

Gruppe A

Kommerzielle Veranstaltungen

(z.B. Zirkus, Wanderausstellungen, Theater, Puppentheater, kulturelle Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird)

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes

täglich

200,00 €

(werden lediglich die Teilflächen Zone 2 oder 3 genutzt, verringert sich dieser Satz um 50%)

Gruppe B

Flohmärkte und sonstige gewerbliche Unternehmungen (mit Ausnahme von Zirkusunternehmen o. ä.)

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes

täglich

100,00 €

(werden lediglich die Teilflächen Zone 2 oder 3 genutzt, verringert sich dieser Satz um 50%)

Gruppe C

Behörden und Dienststellen, Anstalten des öffentlichen Rechts, Vereine ohne Gewinnerzielungsabsicht und gemeinnützige Institutionen

- Gebühr für die Nutzung der Gesamtfläche des Geländes

täglich

50,00 €

(werden lediglich die Teilflächen Zone 2 oder 3 genutzt, verringert sich dieser Satz um 50%)

Gruppe D

Sonstige Nutzungen (z. B. Umwelt- und Regionalmessen, die im Interesse der Stadt Bleckede liegen)

Festsetzung im Einzelfall

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bleckede für die Wohnmobilstellplätze Hafen und Schützenplatz

Aufgrund der §§ 10, 58 I Nr. 5, 7 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) sowie § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter, Nutzungsberechtigte

- (1) Die Wohnmobilstellplätze am Hafen und auf dem Schützenplatz in Bleckede werden als öffentliche Einrichtung von der Stadt Bleckede betrieben. Die Stellplätze dürfen ausschließlich zum vorübergehenden Abstellen von Wohnmobilen für touristische Zwecke und damit auch zum vorübergehenden Aufenthalt der damit reisenden Personen genutzt werden. Diese Satzung gilt für die Nutzung der durch Hinweistafeln gekennzeichneten Stellplätze und ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten.
- (2) Die Stellplätze sind ausschließlich für Wohnmobilen mit verkehrstüchtigen und zugelassenen Fahrzeugen freigegeben. Nicht zugelassen sind auf diesem Platz: PKW, Wohnwagen (Wohnanhänger), Motorräder, Reisebusse, Zelte sowie Verkaufsanhänger. Nutzungsberechtigt ist nur, wer die Nutzungsgebühr nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung entrichtet hat.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Stellplätze sind ganzjährig geöffnet. Die maximale Aufenthaltsdauer ist je Wohnmobil nur vorübergehend gestattet. Vorübergehend bedeutet eine maximale Buchungsdauer von 48 Stunden. Ein Anspruch auf Nutzung der Stellplätze besteht nicht.

§ 3

Verhalten auf dem Platz

- (1) Das Abstellen der Fahrzeuge hat auf den dazu ausgewiesenen Flächen zu erfolgen. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht aller Benutzer. Alle Anlagen sind schonend zu behandeln.
- (2) Toiletten dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss der Entsorgungssäule entleert werden.
- (3) Die Entsorgung von Abwasser hat über den eingelassenen Ausguss im Boden zu erfolgen. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen ist strafbar und wird geahndet.

- (4) Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten (insbesondere offenes Feuer, Spannen von Wäscheleinen, Waschen und Duschen im Freien) ist untersagt.
- (5) Mit Rücksicht auf angrenzende Anwohner sowie auf andere Wohnmobilstellen sind Lärmbelästigungen, wie z.B. Türen schlagen, laute Musik und laute Unterhaltungen zu vermeiden. In der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr dürfen Geräte nur in Zimmerlautstärke innerhalb des Wohnmobils betrieben werden.
- (6) Hunde und andere Haustiere sind auf dem Wohnmobilstellplatz stets an der Leine zu halten. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch die Tierhalter zu beseitigen. Für Schäden, die durch die Tiere verursacht werden, haften die Halter.
- (7) Der Stellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen.

§ 4 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Wohnmobilstellplätze wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr wird fahrzeugbezogen, unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen, erhoben. Sie beträgt je Fahrzeug für einen Tag 13,50 Euro. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr wird mit Abstellen des Wohnmobils fällig. Sie ist im Voraus für die gesamte Parkdauer über die Parkster App (digitaler Parkschein), oder während der Öffnungszeiten im Informationszentrum des Biosphaeriums Elbtalaue im Schloss Bleckede, Schlossstraße 10 in Bleckede, zu entrichten. Der vom Informationszentrum übergebene Parkschein ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils auszulegen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beinhaltet das Abstellen des Wohnmobils für die entsprechend bezahlte Dauer sowie die Nutzung der Abwasserentsorgung.
- (4) Für die Frischwasserversorgung steht ein Automat zur Verfügung. Die Wasserentnahme ist gegen Zahlung per EC-Karte möglich. Dasselbe gilt für die Stromentnahme. Auf Funktionsfähigkeit der Wasser- und Stromautomaten besteht kein Rechtsanspruch mit der Buchung.

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Stadt Bleckede bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände das Platzrecht aus. Die Benutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.
- (2) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Bleckede berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes verpflichtet.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes der Stadt Bleckede geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Die Nutzer haften für sämtliche schuldhaft, d.h. vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der Nutzungsordnung verursacht werden.
- (2) Die Stadt Bleckede haftet nicht für Schäden, die durch den Ausfall von Strom oder Trinkwasserversorgung sowie Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige Dritte entstehen.
- (3) Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt Bleckede nur ein, wenn ein vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt Bleckede oder ihrer Bediensteten nachgewiesen werden kann.
- (4) Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen. Für Schäden, die durch Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1.1 gegen § 1 Abs. (2) dieser Satzung handelt und andere Fahrzeuge als Wohnmobile abstellt.
 - 1.2. gegen § 3 dieser Satzung handelt und die Verhaltensregeln auf dem Platz missachtet.
 - 1.3. gegen § 4 handelt und den Wohnmobilstellplatz nutzt, ohne die Benutzungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 10 Absatz 5 Satz 2 NKomVG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg in Kraft.

Bleckede, den 17.09.2026

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

Satzung über die Nutzung der nachschulischen und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bleckede in seiner Sitzung am 17.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Bleckede bietet an den Grundschulen der Stadt Bleckede eine nachschulische Betreuung für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter an.
- (2) Die nachschulische Betreuung dient der ergänzenden Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Anschluss an den Schul- bzw. Ganztags schulbetrieb. Sie unterstützt insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und bietet den Kindern eine verlässliche Betreuung außerhalb der Unterrichtszeiten.
- (3) Teil des Angebotes ist ein gemeinsamer pädagogischer Mittagstisch.
- (4) Die Aufnahme in die nachschulische Betreuung erfolgt im Rahmen der vorhandenen personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsgruppe, an einem bestimmten Betreuungsstandort oder zu bestimmten Betreuungszeiten besteht nicht.
- (5) Gesetzliche Ansprüche auf ganztägige Förderung und Betreuung, insbesondere nach § 24 Abs. 4 SGB VIII, bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt. Der seit dem 1. August 2026 stufenweise eingeführte Anspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulalter wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorrangig berücksichtigt.
- (6) Liegen mehr Anmeldungen vor, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Stadt Bleckede über die Aufnahme unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten und der gesetzlichen Vorgaben. Bei der Platzvergabe können insbesondere soziale und familiäre Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- (7) Die Stadt Bleckede ergänzt das Angebot der nachschulischen Betreuung durch eine Ferienbetreuung. Für die Ferienbetreuung gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 4 bis 6 dieser Satzung.

II. Nachschulische Betreuung

§ 2

Betreuungszeiten der nachschulischen Betreuung

- (1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen im Anschluss an den jeweiligen Schul- bzw. Ganztags schulbetrieb statt.
- (2) Die nachschulische Betreuung wird von Montag bis Freitag bis 17:00 Uhr angeboten. Die konkreten Beginnzeiten der Betreuung richten sich nach dem jeweiligen Unterrichts- und Ganztags schulbetrieb der Grundschule.
- (3) Die nachschulische Betreuung muss für das jeweilige Schulhalbjahr für die gesamte Woche von Montag bis Freitag gebucht werden. Eine Anmeldung nur für einzelne Wochentage ist nicht möglich.
- (4) Die Betreuung kann schulübergreifend organisiert werden, sofern dies aus personellen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist.
- (5) Die Betreuung findet grundsätzlich an den Schultagen statt. An gesetzlichen Feiertagen sowie an Tagen, an denen aufgrund schulischer oder sonstiger organisatorischer Gründe kein Betreuungsangebot stattfindet, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

§ 3

Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung zur nachschulischen Betreuung

- (1) Die Anmeldung zur nachschulischen Betreuung erfolgt verbindlich für das jeweilige Schulhalbjahr. Die Anmeldung ist für jedes Schulhalbjahr erneut vorzunehmen.
- (2) Die Anmeldung für das erste Schulhalbjahr muss frühestmöglich, jedoch spätestens bis zum 01.08. und die Anmeldung für das zweite Schulhalbjahr bis zum 01.02. bei der Stadt Bleckede eingegangen sein.
- (3) Nach Ablauf der jeweiligen Anmeldefrist eingehende Anmeldungen werden im Einzelfall geprüft und können im Rahmen der vorhandenen Betreuungskapazitäten berücksichtigt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme nach Ablauf der Anmeldefrist besteht nicht, soweit gesetzliche Ansprüche nicht entgegenstehen.
- (4) Bei der Anmeldung zur nachschulischen Betreuung ist für jeden Betreuungstag die voraussichtliche Abholzeit des Kindes anzugeben. Die Angabe erfolgt in halbstündlichen Zeitabschnitten bis zum Ende der jeweiligen Betreuungszeit. Die angegebene Abholzeit dient der Planung und Organisation der Betreuung. Änderungen der voraussichtlichen Abholzeit sind der Betreuung rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Eine Aufnahme während des laufenden Schulhalbjahres kann insbesondere bei einem Zuzug in den Schulbezirk oder bei einer Veränderung des persönlichen Betreuungsbedarfs im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erfolgen. Die Stadt Bleckede kann zur Prüfung des Betreuungsbedarfs geeignete Nachweise verlangen.
- (6) Die Anmeldung endet automatisch mit Ablauf des jeweiligen Schulhalbjahres. Eine gesonderte Abmeldung zum Ende des Schulhalbjahres ist nicht erforderlich. Für eine weitere Teilnahme im folgenden Schulhalbjahr ist eine erneute Anmeldung innerhalb der jeweiligen Anmeldefrist erforderlich.

- (7) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist grundsätzlich nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem Schulwechsel, einem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Bleckede oder einer wesentlichen Veränderung der persönlichen oder familiären Verhältnisse vor. Die Abmeldung hat schriftlich gegenüber der Stadt Bleckede zu erfolgen. Über die Anerkennung des wichtigen Grundes und die Beendigung der Teilnahme entscheidet die Stadt Bleckede im Einzelfall.

III. Ferienbetreuung

§ 4

Aufgabe und Umfang der Ferienbetreuung

- (1) Die Stadt Bleckede bietet ergänzend zur nachschulischen Betreuung eine Ferienbetreuung für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter an.
- (2) Die Ferienbetreuung findet grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr statt.
- (3) Eine Betreuungswoche im Sinne dieser Satzung umfasst die Wochentage Montag bis Freitag.
- (4) Die Ferienbetreuung kann in den von der Stadt Bleckede festgelegten Ferienzeiten angeboten werden. Die Stadt Bleckede legt fest, in welchen Ferien und in welchem Umfang eine Betreuung angeboten wird.
- (5) Die Ferienbetreuung kann schulübergreifend organisiert werden, sofern dies aus personellen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen erforderlich oder zweckmäßig ist.
- (6) Die konkreten Betreuungszeiträume und Betreuungsstandorte werden rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Anmeldeverfahrens bekannt gegeben.

§ 5

Anmeldung zur Ferienbetreuung

- (1) Die Teilnahme an der Ferienbetreuung setzt eine vorherige schriftliche Anmeldung voraus.
- (2) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist frühestmöglich und spätestens bis zum 31. August bei der Stadt Bleckede einzureichen. Mit der Anmeldung ist verbindlich anzugeben, in welchen Wochen das Kind an der Ferienbetreuung teilnehmen soll.
- (3) Nach Ablauf der Anmeldefrist eingehende Anmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn noch ausreichende Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet die Stadt Bleckede im Einzelfall.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme in die Ferienbetreuung nach Ablauf der Anmeldefrist besteht nicht, soweit gesetzliche Ansprüche nicht entgegenstehen.

§ 6

Vergabe der Plätze in der Ferienbetreuung

- (1) Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt im Rahmen der vorhandenen personellen, räumlichen und organisatorischen Kapazitäten.
- (2) Bei der Vergabe der Ferienbetreuungsplätze werden die gesetzlichen Ansprüche auf ganztägige Förderung und Betreuung im Grundschulalter berücksichtigt. Bei der Platzvergabe können darüber hinaus insbesondere soziale und familiäre Gesichtspunkte berücksichtigt werden.
- (3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die vorhandenen Betreuungskapazitäten, werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig Kinder berücksichtigt, die regelmäßig an der nachschulischen Betreuung der Stadt Bleckede teilnehmen.
- (4) Ein Anspruch auf einen bestimmten Betreuungsstandort oder auf einen bestimmten Betreuungszeitraum besteht nicht.

IV. Gebühren

§ 7

Gebühren für die nachschulische Betreuung

- (1) Für die Inanspruchnahme der nachschulischen Betreuung wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 100,00 Euro erhoben.
- (2) Nehmen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig an der nachschulischen Betreuung teil, beträgt die monatliche Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind 80,00 Euro.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, an wie vielen einzelnen Tagen das Betreuungsangebot tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (4) Die Teilnahme am Mittagessen an den Nichtganztagschultagen ist bei der Anmeldung zur nachschulischen Betreuung enthalten. Die Kosten des Mittagessens werden vom Caterer direkt mit den Personensorgeberechtigten abgerechnet. Eine Abmeldung ist hier täglich bis 08:15 Uhr in den jeweiligen Schulsekretariaten möglich.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag der Aufnahme in die nachschulische Betreuung und endet mit dem Ende der Teilnahme.
- (6) Bei einer Aufnahme während eines laufenden Monats wird die Gebühr anteilig erhoben. Beginnt die Betreuung bis einschließlich zum 15. eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Beginnt die Betreuung nach dem 15. eines Monats, wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.

§ 8

Gebühren für die Ferienbetreuung

- (1) Für eine vollständige Betreuungswoche von Montag bis Freitag beträgt die Gebühr 60,00 Euro.

- (2) Werden innerhalb einer Betreuungswoche mehr als drei Betreuungstage verbindlich gebucht, wird unabhängig von der Anzahl der tatsächlich gebuchten Betreuungstage die Wochengebühr in Höhe von 60,00 Euro erhoben.
- (3) Werden innerhalb einer Betreuungswoche höchstens drei Betreuungstage verbindlich gebucht, beträgt die Gebühr 12,00 Euro je gebuchtem Betreuungstag.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht unabhängig davon, ob das Kind die verbindlich gebuchten Betreuungstage tatsächlich in Anspruch nimmt. Für die Gebührenberechnung ist der bei der Anmeldung verbindlich gebuchte Betreuungsumfang maßgeblich.
- (5) Bei einer Absage oder Nichtteilnahme besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erstattung der bereits festgesetzten oder entrichteten Gebühren.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes.
- (2) Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die Anmeldung zur Betreuung verbindlich unterzeichnet hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die nachschulische Betreuung und die Ferienbetreuung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und zu dem im Gebührenbescheid angegebenen Fälligkeitstermin erhoben.
- (2) Die Gebühr wird über die Teilnahme am SEPA-Verfahren von der Stadt Bleckede per Lastschrift jeweils im Folgemonat eingezogen.
- (3) Rückständige Gebühren werden nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften beigetrieben.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 11

Ausschluss vom Besuch

- (1) Vom Besuch der nachschulischen Betreuung können Kinder ausgeschlossen werden, die:
 - a) an einer ansteckenden Krankheit leiden oder mit Ungeziefer behaftet sind,
 - b) nicht ausreichend Schutzgeimpft sind, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
 - c) durch ihr Verhalten die Betreuung anderer Kinder oder die Tätigkeit des Betreuungspersonals erheblich beeinträchtigen oder gefährden,
 - d) wiederholt ohne ausreichenden Grund nicht rechtzeitig nach Ende der Betreuungszeit abgeholt werden,
 - e) ohne Entschuldigung über einen längeren Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen,
 - f) für die ein Gebührenrückstand von mehr als drei Monaten besteht.
- (2) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft die Stadt Bleckede. Vor einem dauerhaften Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten grundsätzlich anzuhören.

§ 12

Schülerbeförderung

- (1) Die Stadt Bleckede übernimmt keine Gewähr für eine Schülerbeförderung nach Ende der nachschulischen Betreuung bzw. der Ferienbetreuung. Die Personensorgeberechtigten tragen die Verantwortung für die Kinder auf dem Weg zur und von der Nachschulischen Betreuung bzw. Ferienbetreuung.

§ 13

Ausfall und Schließung der Betreuung

- (1) Eine vorübergehende Schließung oder Einschränkung der Betreuung aus zwingenden Gründen, insbesondere aufgrund von Personalausfällen, übertragbaren Krankheiten, höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der Betreuung nicht ermöglichen, begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Erstattung oder Kürzung der Gebühren.
- (2) Bei länger andauernden Schließungen entscheidet die Stadt Bleckede über eine mögliche Erstattung oder Kürzung der Gebühren.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Nutzung der Spät- und Ferienbetreuung in den Ganztagsgrundschulen der Stadt Bleckede und die Erhebung der Gebühren in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.07.2020 außer Kraft.

Bleckede, den 17.09.2026

gez.
Dennis Neumann
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Betzendorf

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Betzendorf in seiner Sitzung am 08. September 2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Betzendorf beschlossen:

Artikel I

§ 1 Überschrift und Abs. 1a wird wie folgt geändert:

§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung Ihrer Aufwendungen
 - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 20,00 €.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € pro Sitzung.

Artikel III

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich
 - a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 250,00 €
 - b) für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor 300,00 €
 - c) für stellv. Bürgermeister 100,00 €
 - d) für die stellv. Gemeindedirektorin / den stellv. Gemeindedirektor 100,00 €

Artikel IV

§ 4 wird wie folgt geändert:

Als monatliche Entschädigung für alle Fahrten innerhalb des Gebietes der Samtgemeinde Amelinghausen sowie für Aufwendungen für Telefon und Porto erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor und die stellv. Gemeindedirektorin / der stellv. Gemeindedirektor einen Betrag von 50,00 €.

Artikel V

§ 5 Abs 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Erstattung wird auf den Höchstbetrag von 14,00 € pro Stunde begrenzt.

Artikel VI

§ 7 Abs 1 a und b wird wie folgt geändert:

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit
 - a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens 15,00 € pro Tag,
 - b) den nachgewiesenen Verdienstausschlag bis zu 14,00 € pro Stunde, höchstens 70,00 € pro Tag,

Artikel VII

Alle weiteren §§ bleiben im Wortlaut unverändert.

Artikel VIII

Diese Satzung tritt zum 01. November 2026 in Kraft.

Betzendorf, den 08. September 2026

Gemeinde Betzendorf
Stephan Kaufmann
Gemeindedirektor

7. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Melbeck, Landkreis Lüneburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58, und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 21.09.2026 folgende 7. Änderung der Entschädigungssatzung für die Gemeinde Melbeck beschlossen.

Artikel I

§ 1 Absatz 1 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 18,- €,
- b) für jede Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Ratsausschüsse ein Sitzungsgeld von 12,- €,“

Weiterhin wird der Betrag in Absatz 4 Satz 1 von 500,00 € auf 600,00 € geändert und in Satz 2 von 250,00 € auf 300,00 €.

Artikel II

§ 2 Absatz 2 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Sie Aufwandsentschädigung beträgt monatlich für

- | | |
|--|---------|
| a) die Bürgermeisterin/den Bürgermeister | 240,- € |
| b) die/den stellvertretenden Bürgermeister/in | 48,- € |
| c) die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden ¹ | 22,- €. |

Bei Wahrnehmung mehrerer Funktionen wird nur der höhere Betrag gezahlt.“

Artikel III

In 4 Absatz 1 wird der Betrag 250,00 € durch 300,00 € ersetzt.

Artikel IV

Die Änderungssatzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Melbeck, den 21.09.2026

Rowohlt

Gemeindedirektor der Gemeinde Melbeck

¹ wenn verschiedene Fraktionen gemeinsam eine Gruppe bilden, nur deren Gruppenvorsitzende/r.

Bekanntmachung der Gemeinde Lüdersburg der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lüdersburg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.08.2026 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Es wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a BauGB abgesehen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB kann

bei der Gemeinde Lüdersburg, Jürgenstorfer Straße 50, 21379 Lüdersburg

während der **Sprechstunde**

montags 18.00 - 19.30 Uhr

und nach **telefonischer Vereinbarung** (04139-799 3888)

von jedermann eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB gegenüber der Gemeinde Lüdersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB ist im anliegenden Übersichtsplan (unmaßstäblich) mit einer fetten schwarzen Linie gekennzeichnet.



Quelle: Quelle: Basemap grau Raster, unmaßstäblich
© basemap.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) im Auftrag der Länder 04/2026

Quelle: Basemap grau Raster, unmaßstäblich
© basemap.de / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) im Auftrag der Länder 04/2026

■ ■ ■ ■ ■ Räumlicher Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 2 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich Eschenweg (textlich) gemäß § 13 a BauGB

Lüdersburg, den 08.09.2026

gez. Bockelmann
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrates GfA Lüneburg gkAöR

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gkAöR wird am 6. Oktober 2026, um 17.00 Uhr zu seiner 71. Sitzung, welche öffentlich ist, im Vortragsraum der GfA Lüneburg, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, zusammenkommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 2 a) Gebührenkalkulation Landkreis Lüneburg
b) Änderung der Abfallgebührensatzung Landkreis Lüneburg
- TOP 3 Gebührenkalkulation Hansestadt Lüneburg
- TOP 4 Anfragen der Verwaltungsratsmitglieder
- TOP 5 Schließung der Sitzung.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Unternehmenssatzung der GfA Lüneburg gkAöR wird der Termin öffentlich bekanntgegeben.

Bardowick, 25. September 2026

Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel. 04131/6972-0 Mail: arl-ig-dez42@arl-ig.niedersachsen.de



**Amt für regionale
Landesentwicklung Lüneburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

**Vereinfachte Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf
Landkreis Lüneburg, Vf.-Nr. 2819**

Lüneburg, 08.09.2026

I. Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der vereinfachten Flurbereinigung Bleckede-Garlstorf werden gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt.

Vom Zeitpunkt der Auslegung der Wertermittlung bis zum heutigen Tage wurden Einwendungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung vorgebracht. Sofern diese Einwendungen begründet waren, wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke in den Wertermittlungsnachweisen wie folgt geändert und wird ebenfalls festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	offen gelegte Wertermittlung	geänderte Wertermittlung
Wendewisch	2	59/5 tlw.	GR38	A50
Wendewisch	2	97/4 tlw.	WG5	A47
Wendewisch	2	98/1 tlw.	WG5	A47
Wendewisch	2	100/2 tlw.	WG5	A47
		100/2 tlw.	HG10	A52
		100/2 tlw.	HG10	A47
Wendewisch	4	9/1 tlw.	A56	A56 - 15% Waldschatten
Wendewisch	6	18/20 tlw.	A54	A55
Wendewisch	6	29/3 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
		29/3 tlw.	A56	A56 - 5% Waldschatten
Wendewisch	6	30/3 tlw.	A57	A57 - 7% Waldschatten
		30/3 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
Wendewisch	6	35/3 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
Wendewisch	6	54/2 tlw.	A 54	A 57
Wendewisch	7	21/2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
Wendewisch	7	22/1 tlw.	WG10	GR(3)38
		22/1 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
Wendewisch	7	23/1 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	7	26/1 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
Wendewisch	7	34/1 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	7	35/2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
		35/2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
Wendewisch	7	37/3 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	7	40/2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
		40/2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt

Gemarkung	Flur	Flurstück	offen gelegte Wertermittlung	geänderte Wertermittlung
Wendewisch	7	40/4	GR (3) 38	A (3) 56
Wendewisch	7	42/3 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
		42/3 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
Wendewisch	7	43/2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	7	47/1 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
		47/1 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
Wendewisch	7	48/2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
		48/2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
Wendewisch	7	49/4 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
		49/4 tlw.	HG10	A(3)56
		49/4 tlw.	HG10	WG10
Wendewisch	7	50/1 tlw.	HG10	A(3)56
		50/1 tlw.	HG10	WG10
		50/1 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
		50/1 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	7	52/7	GR (3) 39	A (3) 57
Wendewisch	7	76/53 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
		76/53 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
Wendewisch	8	2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
		2 tlw.	HG10	WG10
Wendewisch	8	4 tlw.	FU5	A(3)57
		4 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	8	5 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
Wendewisch	8	6/2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	8	7/2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
Wendewisch	8	9 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
		9 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	8	10 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
Wendewisch	8	30/3 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	8	35/3 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
Wendewisch	8	42/1 tlw.	A(3)58	VW10
		42/1 tlw.	A(3)56	VW10
Wendewisch	8	44 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
Wendewisch	9	8/22 tlw.	HG10	HG10 (2 x 25m)
Wendewisch	9	19/2 tlw.	GR(3)37	FU5
Wendewisch	9	22/2 tlw.	GR(3)37	FU5
Wendewisch	9	25/2 tlw.	GR(3)37	FU5
Wendewisch	9	26/1 tlw.	HL10	FU5
Wendewisch	9	29/1 tlw.	WSU5	FU5
Wendewisch	9	30/2 tlw.	WSU5	FU5
Wendewisch	9	33/2 tlw.	WSU5	FU5

Gemarkung	Flur	Flurstück	offen gelegte Wertermittlung	geänderte Wertermittlung
Wendewisch	9	39/2 tlw.	WSU5	FU5
Wendewisch	9	43/2 tlw.	WSU5	FU5
		43/2 tlw.	HG10	A(3)55
		43/2 tlw.	HG10	A(3)57
Wendewisch	9	44/2 tlw.	WSU5	FU5
		44/2 tlw.	HG10	WG10
		44/2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	9	47/2 tlw.	WSU5	FU5
		47/2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
		47/2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	9	51//2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
		51//2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	9	54//2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
		54//2 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	9	60/3 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
		60/3 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
Wendewisch	9	74/3 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
		74/3 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt tlw.
Wendewisch	9	75/3 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt tlw.
Wendewisch	9	81/3 tlw.	A(3)56	VW10
		81/3 tlw.	A(3)57	VW10
		81/3 tlw.	A(3)58	VW10
		81/3 tlw.	A(3)57	WG10
		81/3 tlw.	A(3)58	WG10
		81/3 tlw.	GR(3)37	WG10
		81/3 tlw.	GR(3)38	WG10
Wendewisch	9	60/3 tlw.	WSU5	FU5
Lüdersburg	2	37/2 tlw.	WG5	A(3)56
		37/2 tlw.	WG5	FU5
Garlstorf	4	18/3 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	4	46/3 tlw.	A 54	GL 54
Garlstorf	4	58/3 tlw.	A 56	GL 56
	4	58/3 tlw.	HG10	A58
Garlstorf	4	59/3 tlw.	HG10	A58
Garlstorf	4	71/5 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	5	1/1 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	6	46/5 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	6	51/5 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	6	52/5 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	6	57/15 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	6	61/7 tlw.	A 54	GW 54

Gemarkung	Flur	Flurstück	offen gelegte Wertermittlung	geänderte Wertermittlung
Garlstorf	6	92/7 tlw.	A54	SGN0
Garlstorf	6	97/7 tlw.	A54	SGN0
Garlstorf	6	65/8 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	6	69/6 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	6	74/4 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	6	77/6 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	6	82/13 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	6	83/9 tlw.	A 54	GL 54
Garlstorf	6	88/6 tlw.	A 51	GW 51
Garlstorf	6	88/11 tlw.	A 54	GW 54
	6	88/11 tlw.	A 56	GW 56
Garlstorf	6	93/2 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	6	96/1 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	7	23/8 tlw.	A 54	GW 54
	7	23/8 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	7	23/9 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	7	32/10 tlw.	A 54	GW 54
Garlstorf	7	50/14 tlw.	A 57	GW 57
	7	50/14 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	7	51/7 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	7	55/9 tlw.	A 58	GW 58
Garlstorf	9	5/3 tlw.	A(3)56	WG10
		5/3 tlw.	Waldschatten 13%	entfällt
Garlstorf	9	6/2 tlw.	Waldschatten 7%	entfällt
Brackede	6	2/2 tlw.	A57	WG10
Brackede	6	8/3 tlw.	A 58	GW 58
Brackede	6	9/5 tlw.	A 58	GW 58
Brackede	6	14/1 tlw.	HG10	A56
		14/1 tlw.	HG10	A58
Brackede	6	21/4 tlw.	A58	A58 -10% Leitungsrecht
Brackede	6	29/4 tlw.	A58	A58 -10% Leitungsrecht
Brackede	6	32 tlw.	A(2)58	GR(2)39
Brackede	6	40 tlw.	A(2)58	VSN5
		40 tlw.	HG10	VSN5
Brackede	6	47/1 tlw.	A(2)58	VSN5
		47/1 tlw.	HG10	VSN5
		47/1 tlw.	SLB0	VSN5
Brackede	6	48 tlw.	SLB0	VSN5
Brackede	6	56 tlw.	SLB0	VSN5
Brackede	6	57/1 tlw.	SLB0	VSN5
Brackede	6	74 tlw.	A(2)58	GR(2)39

Gemarkung	Flur	Flurstück	offen gelegte Wertermittlung	geänderte Wertermittlung
Brackede	6	126/2 tlw.	WG10	A56
Brackede	6	149/10 tlw.	WG10	A57
Brackede	6	150/10 tlw.	HG10	A56

Des Weiteren wird Pkt. 2.4, Absatz 3 Satz 1, des Wertermittlungsrahmens, wie folgt ergänzt:

„Die Zugehörigkeit zu einer **großflächigen** Schutzzone, die die Nutzbarkeit der unterliegenden Flächen beeinträchtigt, ist gekennzeichnet durch Gliederungsmerkmale, die den Nutzungsarten angehängt sind.“

Ferner wird Pkt. 6, Satz 1, des Wertermittlungsrahmens, wie folgt angepasst:

„Bei unbebauten Flächen (Bauerwartungsland, Rohbauland und baureifes Land auf der Grundlage einer rechtskräftigen Bauleitplanung bzw. Abrundungssatzung der Gemeinde) erfolgt die Bewertung mit den Abkürzungen der in der Bauleitplanung festgesetzten Nutzung (**GW oder GL**) und der Wertzahl aus der jeweiligen Acker- oder Grünlandnutzung.“

Gründe

Zur Abfindung der Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Bleckede-Garlstorf mit Land von gleichem Wert, war der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten Grundstücke zu ermitteln. Dies erfolgte in der Weise, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes ermittelt wurde.

Die zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff FlurbG bewertet worden.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Verfahrensflurstücke haben für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zur Einsichtnahme, Erläuterung und Anhörung am 09. und 10. Juli 2026 sowie vom 13. bis 15. Juli 2026 im Dorfgemeinschaftshaus Elbmarsch in Garlstorf ausgelegt. Die Ladung zu diesen Terminen erfolgte durch öffentliche Bekanntmachung und persönliche Anschreiben.

Die auf Grund begründeter Einwendungen zu den Ergebnissen der Wertermittlung erforderlichen Änderungen wurden in die Wertermittlungsnachweise aufgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg, Widerspruch erhoben werden.

II. Sonstiger Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung wird im Internet eingestellt unter:
www.arl-lq.niedersachsen.de/bleckede-garlstorf



gez. M. Kape

LS

Informationen zur Durchführung von Voruntersuchungen gemäß § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für das Projekt SuedOstLink+ (Vorhaben 5a BBPlG)

Vorhaben SuedOstLink+

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Neubau der Gleichstromverbindung SuedOstLink+ von Mecklenburg-Vorpommern nach Sachsen-Anhalt. Das als Erdkabel zu errichtende Vorhaben soll den Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin mit dem Landkreis Börde verbinden. Gesetzlich festgeschrieben ist der SuedOstLink+ im Bundesbedarfsplangesetz als Vorhaben Nummer 5a. Einen Überblick zum Projekt SuedOstLink+ finden Sie auf unseren Internetseiten unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus>.

Für die weitere Planung des Vorhabens sind Voruntersuchungen erforderlich. Zu den hier geplanten Vorarbeiten zählen insbesondere Baugrunduntersuchungen, Vermessungsarbeiten, Beweissicherung und Kampfmittelerkundungen.

Voruntersuchungen

Baugrunduntersuchungen

Die Baugrunderkundungen sind erforderlich, um festzustellen, in welchen Bereichen und mittels welcher Bauverfahren Erdkabel verlegt werden können. Die Untersuchungen finden im Bereich der momentan in Planung befindlichen Korridorvarianten des SuedOstLink+ statt.

Zum Einsatz kommen hierbei direkte (Kleinrammbohrung, Kernbohrung) und indirekte Aufschlussverfahren (Druck- und Ramm-Sondierungen) sowie Baggerschürfe. Die Festlegung der Aufschlusstypen wird nach den Anforderungen an die Planung und unter Berücksichtigung des geplanten Bauwerks gewählt. Die direkten Aufschlüsse liefern Informationen zum Schichtenaufbau und ermöglichen die Entnahme von Proben zur Ermittlung der boden- bzw. felsphysikalischen Eigenschaften mittels Laboruntersuchungen. Eine Sondierung dient zur Ermittlung von Bodeneigenschaften. Man erhält Informationen über die Lagerungsdichte oder die Konsistenz bindiger Böden (z.B. Lehm oder Mergel) bzw. über die Festigkeitseigenschaften eines nichtbindigen Baugrunds (z.B. Sand oder Kies). Die Ergebnisse von Sondierungen werden zur Berechnung der Tragfähigkeit des Untergrundes herangezogen.

Notwendige Maßnahmen im Rahmen der Baugrunduntersuchungen sind:

- Begehung und Befahrung des Grundstücks mit Fahrzeugen, Werkzeugen und Maschinen,
- Nutzung als vorübergehende Arbeits- und Abstellfläche, zum Beispiel, um erforderliche Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Materialien an- und abzutransportieren;
- Durchführung von begleitenden Arbeiten wie u.a. Vermessung der Untersuchungspunkte, Auspflockung der Untersuchungspunkte, Vorabbegehung durch ausführende Firma, Beweissicherung
- Durchführung von Kleinaufschlüssen wie Rammsondierungen, Kleinrammbohrungen, Baggerschürfen, Kernbohrungen einschließlich Ausbau zu Grundwassermessstellen, Drucksondierungen einschließlich dafür erforderlicher Nebenarbeiten.

Kleinrammbohrungen und Rammsondierungen werden mit einem Durchmesser von i.d.R. max. 80 mm und Tiefen zwischen 4 m und 8 m unter Geländeoberkante ausgeführt. Kernbohrungen werden mit einem Durchmesser von max. 178 mm und einer Tiefe i.d.R. bis maximal 25 m durchgeführt. Drucksondierungen werden i.d.R. bis maximal 25 m Tiefe ausgeführt. Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen werden i.d.R. kombiniert und bis in gleiche Tiefen ausgeführt. Baggerschürfe werden bis zu einer Tiefe von 2,5 m durchgeführt.

In Bereichen mit erforderlicher geschlossener Bauweise werden je nach Wahl des Bauverfahrens in Anlehnung an die gültigen Regelwerke tiefere Aufschlüsse und andere Aufschlusstypen erforderlich. Der Abstand zwischen den Untersuchungspunkten ist im Vergleich zur offenen Bauweise geringer. Kernbohrungen im Bereich geschlossener Bauweisen sind i.d.R. zwischen 10 und 25 m tief, können jedoch in Abhängigkeit vom zu kreuzenden Objekt und von der Wahl des Bauverfahrens größere Tiefen erreichen. Als Beispiel für ein derartiges Querungsobjekt kann die Elbe genannt werden.

Es besteht das Erfordernis, vereinzelt Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen auszubauen, um hydraulische und hydrochemische Kennwerte zu gewinnen. Die Regelbetriebsdauer der Grundwassermessstellen umfasst fünf Jahre. Während der Betriebsdauer der Grundwassermessstellen ist es erforderlich in regelmäßigem Abstand die gesammelten Daten auszulesen. Zu diesem Zweck müssen die Flächen betreten werden.

Für die Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen ist, in Abhängigkeit der Lokalität und dem von der ausführenden Firma vorgesehenen Einsatzgerät, der Einsatz von mobilen Handgeräten (Transport mittels Dumper), Bohrraupen mit Gummikettenfahrwerk als Trägergerät und Rammsondiergeräten mit dazugehörigem Motor vorgesehen.

Für die Kernbohrung ist, in Abhängigkeit von Wetter, Untergrundbeschaffenheit sowie topographischen Verhältnissen der Einsatz von Rad- und Raupenfahrzeugen als Trägergerät vorgesehen.

Einen Erklärfilm zu den Baugrunduntersuchungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/BGU>.

Kampfmittelerkundungen

Um die Baugrunduntersuchungen sicher durchführen und auch später einen sicheren Bauablauf gewährleisten zu können, werden die Bohrpunkte und deren Umgebung vorher auf Kampfmittel untersucht. Dazu wird vorab ein Räumkonzept erstellt, das auf einer militärhistorischen Analyse basiert. Um ein Bild vom Untergrund zu bekommen, nutzen die Kampfmittelräumer sogenannte Magnetometer. Die tragbaren oder auf Rollen montierten Geräte erkennen über eine Messung der magnetischen Flussdichte im Boden verborgene metallische Objekte und deren Maße. Bei Bedarf wird neben dem Magnetometer auch eine Bohrlochsondierung durchgeführt, bei welcher drei kleine Sondierbohrungen in einem Dreieck mit einer Kantenlänge von 75 cm durchgeführt und mögliche Kampfmittel mittels einer eingeführten Sonde geprüft werden.

Einen Erklärfilm zu den Kampfmittelerkundungen finden Sie unter <https://www.50hertz.com/SuedOstLinkplus/UXO>.

Vermessungen

Die Vermessungen sind notwendig, um Informationen über Größe und Relief der Flächen für die weiteren Planungen zu erhalten. Die Vermessung wird GPS-basiert durchgeführt. Für die Arbeiten ist es erforderlich die Flächen zu betreten. Das Setzen von Markierungspfählen ist in diesem Stadium nicht vorgesehen.

Beauftragte Dienstleister

Die persönliche Ansprache vor Beginn der Arbeiten für Baugrunduntersuchungen, Vermessung Beweissicherung und Kampfmitteluntersuchungen wird von der Firma TRIGIS GeoServices GmbH übernommen.

Gesetzliche Grundlage

Die Berechtigung zur Durchführung dieser Voruntersuchungen sowie entsprechende Betretungs-, Fahrt- und Benutzungsrechte an den betroffenen Grundstücken folgen unmittelbar aus § 44 Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), ohne dass es insoweit Mitwirkungshandlungen oder einer Zustimmung des Eigentümers, bzw. des sonstigen Nutzungsberechtigten bedarf.

Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 EnWG schränkt die zivilrechtlichen Abwehransprüche von Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ein, um einen beschleunigten Netzausbau zu erreichen. Voraussetzung der Duldungspflicht ist, dass der Vorhabenträger die beabsichtigten Vorarbeiten zwei Wochen vor ihrer Ausführung bekannt gibt. Dieser Vorabankündigungspflicht der Vorarbeiten kommt 50Hertz mit dieser Bekanntmachung nach. Mit Ablauf der Zwei-Wochen-Frist sind Nutzungsberechtigte somit gesetzlich verpflichtet, die angekündigten Vorarbeiten zu dulden.

Bei den Maßnahmen wird explizit darauf geachtet, etwaige Beeinträchtigungen der betroffenen Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten. Sollte es trotz aller Vorsicht durch die Maßnahmen zu unmittelbaren Vermögensnachteilen bei Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen, wird 50Hertz eine angemessene Entschädigung in Geld leisten, Flur- und/oder Aufwuchsschäden werden dem Pächter/Nutzungsberechtigten durch 50Hertz in voller Höhe ersetzt. Sind Entschädigungen für Flur- und/oder Aufwuchsschäden erforderlich, so richten sich diese nach den aktuellen Entschädigungsrichtsätzen der Landesbauernverbände.

Ansprechpartner für Ihre Fragen

Für Ihre Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich hierzu an Herrn Christoph Arnold, Tel.: +49 (0)30 5150-3553, E-Mail: christoph.arnold@50hertz.com

Betroffene Flurstücke

Zeitraum der Maßnahmen

Die Maßnahmen auf den betroffenen Flächen starten ab dem 10.10.2026 und sollen voraussichtlich im März 2027 abgeschlossen werden, mit Ausnahme des Betriebs der Grundwassermessstellen einschließlich der Datenauslese, deren Regelbetriebsdauer fünf Jahre umfasst.

Flurstücksliste

Konkret beabsichtigt 50Hertz Vorarbeiten auf den folgenden Flächen durchzuführen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Bohnenburg	11	38, 39, 40
Bohnenburg	12	1, 15, 16, 17, 18, 19, 28, 9
Bohnenburg	13	1, 22, 25, 26, 27/1, 27/2, 3, 30, 40
Tripkau	13	26, 28
Tripkau	22	13, 14, 15/1, 16, 19
Wehningen	11	6/17, 6/18, 6/19
Wehningen	14	1, 3
Wehningen	15	7
Wilkenstorf	12	25, 26, 8